

Frauen und Pensionen

Wie Lebensentscheidungen die
Absicherung im Alter beeinflussen



Frauen und Pensionen

Wie Lebensentscheidungen die
Absicherung im Alter beeinflussen

Wien, 2015

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundesministerin für Bildung und Frauen

Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Autorin: Mag.^a Martina Thomasberger

Redaktion: Abteilung IV/6

Mit Unterstützung des Sozialministeriums.

Fotonachweis: iStock (Cover), Astrid Knie (S. 3)

Grafische Gestaltung: BKA | ARGE Grafik

Druck: Gerin Druck GmbH

Wien, 2015

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und der Autorin ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Die beschriebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehen sich auf den Stand von April 2015.

Die Beispiele und Informationen sind teilweise aus Gründen der Verständlichkeit vereinfacht dargestellt und daher symbolhaft zu verstehen. Durch geltende Übergangsbestimmungen kann es in Einzelfällen zu Abweichungen kommen. Eine endgültige und individuelle Auskunft erhalten Sie bei Ihrem Pensionsversicherungsträger: www.pension.gv.at

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an iv6@bmbf.gv.at

Bestellservice des BMBF-Frauensektion: 1014 Wien, Minoritenplatz 5

E-Mail: iv@bmbf.gv.at

Web: www.bmbf.gv.at/frauen/publikationen

Vorwort



Gabriele Heinisch-Hoseck

Liebe Leserin, lieber Leser,
mit der Umstellung der Pensionsberechnung auf das Pensionskonto sind die Pensionen transparenter geworden. Gerade für Frauen kann der Einblick in bereits erworbene Ansprüche unerwartete Überraschungen bereithalten: Teilzeitbeschäftigung, Kinderauszeiten, und die generell geringeren Verdienste gegenüber Männern führen oft zu weitaus niedrigeren Pensionsansprüchen als erwartet.

Zeit für Bildung und Kinder oder die Pflege von Angehörigen ist wichtig und oft unumgänglich. Mit dem Ausbau von Kinderbetreuungs- und Pflegeeinrichtungen, Verbesserungen der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und den Maßnahmen zum längeren Verbleib in Beschäftigung wurden und werden die Voraussetzungen geschaffen, frühzeitig wieder in den Beruf einzusteigen, länger darin zu verbleiben und in einem existenzsichernden Ausmaß zu arbeiten. Diese Lebensentscheidungen – welchen Beruf Sie ergreifen, wann Sie (wieder) beginnen zu arbeiten, wie viel und wie lange Sie arbeiten und verdienen – haben entscheidende Auswirkungen auf Ihre zukünftige Pension.

Die vorliegende Broschüre erklärt einerseits die Grundlagen der Pensionsberechnungen inkl. Ansprüche, Fristen und Voraussetzungen. Andererseits werden die Auswirkungen von Erwerbsunterbrechungen und -reduktionen auf die Pensionshöhe dargestellt. Durch diese Information soll die Tragweite von Lebensentscheidungen im Hinblick auf bereits erworbene aber auch noch zukünftig zu erwerbende Ansprüche sichtbar gemacht werden, damit Frauen informierte Entscheidungen über ihre Zukunft treffen können.

Detailinformationen sind in einem umfangreichen Glossar zu finden, und für weitere Fragen und Informationen zur gesetzlichen Pensionsversicherung werden Anlaufstellen und Kontaktadressen am Ende der Broschüre aufgelistet.

Ich hoffe, mit den Informationen dieser Broschüre rund um das Thema Pensionen dazu beizutragen, dass Sie Ihre Entscheidungen zur Lebens- und Berufsplanung auch vor dem Hintergrund der finanziellen Absicherung im Alter bewusster treffen können.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre!

Handwritten signature of Gabriele Heinisch-Hosek in black ink.

Bundesministerin für Bildung und Frauen
Gabriele Heinisch-Hosek

Inhalt

Einleitung	7
Grundbegriffe des österreichischen Pensionssystems	9
Sozialversicherung.....	9
Pensionsversicherung.....	10
Beiträge und Meldungen.....	11
Voraussetzungen für eine Pension.....	13
Pensionskonto.....	16
Beitragszeiten.....	19
Pensionsantrag.....	25
Pensionsantritt und Erwerbstätigkeit.....	25
Möglichkeiten zur Absicherung der Pensionsleistung.....	27
Ausgleichszulagen.....	30
Leistungen für Hinterbliebene.....	31
Wie hoch wird meine Pension werden?	32
Beispiele: Frauenlebensläufe	33
Frau Mayer.....	34
Frau Ilic.....	39

Kurzzusammenfassung Frau Mayer und Frau Ilic.....	43
Frau Pichler.....	44
Kurzzusammenfassung Frau Pichler.....	48
Frau Yilmaz.....	49
Kurzzusammenfassung Frau Yilmaz.....	52
Das Wichtigste auf einen Blick.....	53
Abkürzungen.....	54
Glossar.....	55
Informationsadressen.....	75

→ *Kursiv gesetzte Begriffe* werden im Glossar am Ende der Broschüre nochmals erklärt.

Einleitung

Das österreichische Pensionssystem beruht auf dem Drei-Säulen-Modell. Die Absicherung im Alter erfolgt durch die gesetzliche Pensionsversicherung und zusätzlich durch die betriebliche Alterssicherung und die private Altersvorsorge¹. Die gesetzliche Pensionsversicherung ist die wichtigste und stärkste dieser drei Säulen und bietet derzeit rund 2 Millionen ÖsterreicherInnen soziale Absicherung im Alter. Die gesetzliche Pensionsversicherung in Österreich ist nach dem → *Umlageverfahren* organisiert. Die Erwerbstätigen zahlen in die soziale Pflichtversicherung ein. Ihre Beiträge werden zur Finanzierung der laufenden Leistungen verwendet und gleichzeitig erwerben sie damit den Anspruch auf ihre spätere eigene Pension. Das Umlageverfahren hat im Vergleich zu kapitalgedeckten Altersversicherungen, die in den letzten Jahren nur geringe Zinserträge gebracht haben, die weltweite Finanzkrise besser verkraftet und bietet nicht nur eine gute Altersversorgung, sondern auch umfassenden sozialen Ausgleich.²

Die größte Reform und Anpassung des Pensionssystems erfolgte im Jahr 2005. Für Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1955 wurden wesentliche Änderungen vorgenommen. Anstelle der Durchrechnung der Pensionsbemessung auf die »besten Jahre« trat die »lebenslange Durchrechnung«: Alle Versicherungszeiten, die man im Verlauf eines Erwerbslebens in einem Sozialversicherungsverhältnis erwirbt, werden für die Berechnung der Pension berücksichtigt. Im Pensionskonto wird die Entwicklung der Beiträge und der zukünftigen Pensionsleistung transparent und nachvollziehbar gemacht. Um die Verluste aus der Systemumstellung zu begrenzen, wurde zugleich sichergestellt, dass → *Kindererziehungszeiten* längere Krankenstände

1 Etwaige Bezüge aus Betriebs- oder privaten Pensionen mindern den Anspruch auf eine gesetzliche Pension nicht, sondern dienen nur der individuellen, zusätzlichen Absicherung.

2 Information der AK zum leistungsorientierten Pensionssystem: <http://blog.arbeit-wirtschaft.at/wir-haben-ein-leistungsdefiniertes-pensionssystem-und-dabei-soll-es-bleiben/>

und Zeiten der Arbeitslosigkeit im Pensionskonto besser berücksichtigt werden als in den früheren Regelungen.

Die vorliegenden Informationen richten sich an Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1955, für die die Neuerungen der Pensionsreform 2005 in vollem Umfang gelten. **Im Zentrum stehen Informationen über das Pensionskonto und seine Auswirkungen.** Seit 2014 stehen die Informationen des Pensionskontos allen Versicherten (mit Ausnahme von BundesbeamtInnen bis zum Geburtsjahrgang 1975 und der Landesbeamtinnen) zur Verfügung.³

³ Auskünfte zur Pension für Bundesbeamtinnen erteilt die **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter** (BVA; www.bva.at). Landesbeamtinnen können sich an die **jeweils zuständigen Personalämter** bzw. Abteilungen wenden.

Grundbegriffe des österreichischen Pensionssystems

Sozialversicherung

Das Sozialversicherungssystem in Österreich ist darauf angelegt, dass möglichst viele Menschen einbezogen werden und dass ein möglichst großer sozialer Ausgleich erzielt wird. Alle Menschen, die in Österreich einer → *Erwerbstätigkeit* nachgehen und daraus Einkünfte über der → *Geringfügigkeitsgrenze* erzielen, werden automatisch in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen.

Die Sozialversicherung ist eine → *Pflichtversicherung*. Sobald man die Voraussetzungen erfüllt, ist man pflichtversichert und muss Beiträge zahlen; es gibt keine Möglichkeit, aus der Sozialversicherung hinaus zu optieren. Die Pflichtversicherung tritt von Gesetzes wegen ein, sobald man ein Erwerbseinkommen erzielt, das über der → *Geringfügigkeitsgrenze* liegt. Mit dem Beginn der Pflichtversicherung ist man im Schutzbereich der Sozialversicherung. Viele Leistungen, z. B. Behandlungen bei Krankheit, werden ohne Wartezeiten gewährt, bei anderen, vor allem bei Pensionen, aber auch beim Arbeitslosengeld, sind die Leistungen an → *Wartezeiten*, das heißt an eine bestimmte Mindestdauer der Pflichtversicherung, gebunden.

Die Sozialversicherung nimmt alle Menschen auf, ohne auf besondere Risiken wie z. B. bestehende chronische Erkrankungen oder ein bestimmtes Lebensalter zu achten. Der soziale Ausgleich spielt eine wichtige Rolle. In der Krankenversicherung werden z. B. Angehörige beitragsfrei mitversichert. Auch die Pensionsversicherung bietet für Versicherte, die nur geringe Leistungen erhalten, eine Mindestabsicherung (→ *Ausgleichszulage*). Der Beitragspflicht steht eine gesetzliche Leistungspflicht gegenüber: Alle Versicherten erhalten die gleichen Leistungen auf gesetzlicher Basis.

Die Sozialversicherung deckt soziale Risiken ab, die alle Menschen treffen können: Krankheit, Alter, Erwerbsunfähigkeit und Schäden durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Darüber hinaus werden soziale Risiken wie Arbeitslosigkeit oder erhöhte Kinderkosten ebenfalls durch staatliche Sozialleistungen abgedeckt.

Pensionsversicherung

In der Pensionsversicherung werden typische soziale Risikofälle abgesichert: Das Alter, die Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit bzw. Invalidität sowie der Tod von versicherten Ehe- und eingetragenen PartnerInnen oder Elternteilen.

Das **Alter** nimmt unter den Risikofällen der Sozialversicherung eine Sonderstellung ein. Selbst wer während des Erwerbslebens nie krank oder arbeitslos war und keine Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch nehmen musste, erreicht im Allgemeinen das → *Regelpensionsalter*, ab dem der Leistungsanspruch auf die Alterspension wirksam wird. Die → *Alterspension* deckt also nicht nur das Risiko ab, im Alter nicht mehr arbeiten zu können, sondern sichert die grundsätzliche finanzielle Altersversorgung. Das Risiko der Erwerbsunfähigkeit fällt in den Bereich der → *Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension*, der Tod von Versicherten wird mit den → *Witwen-/Witwer- bzw. Waisenspensionen* abgesichert.

Für unselbständig Erwerbstätige gilt das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ASVG** (und das Arbeitslosenversicherungsgesetz ALVG). Die Sozialversicherung von Selbständigen (Gewerbetreibende, Neue Selbständige, freischaffende KünstlerInnen, viele Freie Berufe wie ÄrztInnen) ist im **Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz GSVG** geregelt. Land- und ForstwirtInnen sind nach dem **Bauern-Sozialversicherungsgesetz BSVG** sozialversichert.

Die Regelungen in den Sozialversicherungsgesetzen sind so weit wie möglich aneinander angeglichen. Unterschiede bestehen dort, wo sie sich zwingend aus den Unterschieden der jeweiligen Tätigkeiten ergeben. Seit 2005 gilt für die Alterspensionen und die

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen von ArbeitnehmerInnen, Gewerbetreibenden, neue Selbständigen, BäuerInnen und einigen freien Berufen zusätzlich das **Allgemeine Pensionsgesetz APG**. Darin finden sich die Bestimmungen über das → *Pensionskonto*.

Für BundesbeamtenInnen⁴ und LandesbeamtenInnen gelten eigene Pensionsgesetze.⁵

Beiträge und Meldungen

Die Pflichtversicherung beginnt, sobald die Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit⁶ die → *Geringfügigkeitsgrenze* übersteigen. Mit diesem Zeitpunkt entstehen auch die gesetzlichen **Melde- und Beitragspflichten**.

Die Meldepflicht für **Angestellte, ArbeiterInnen und freie DienstnehmerInnen** trifft ihre **ArbeitgeberInnen**, die die Meldungen bei der Krankenversicherung vornehmen müssen. Die Krankenversicherung verwaltet die Meldedaten (u.a. Beginn und Ende von Arbeitsverhältnissen, Höhe des vereinbarten Bruttogehalts, Krankenstände) und die Beiträge und sorgt unter anderem dafür, dass alle wichtigen Daten für das Pensionskonto richtig erfasst und an die Pensionsversicherung weiter geleitet werden.

Die Beiträge für ArbeitnehmerInnen und für freie DienstnehmerInnen werden – so wie die Lohnsteuer – von ihren ArbeitgeberInnen abgerechnet und an die zuständige Sozialversicherung überwiesen. Die Basis für die Beiträge ist das vereinbarte bzw.

4 BundesbeamtenInnen ab dem Geburtsjahr 1976, die ab 2005 ins BeamtenInnenverhältnis eingetreten sind, sind aufgrund der Pensionsharmonisierung voll in das APG und das Pensionskonto eingebunden.

5 Auskünfte zur Pension von BundesbeamtenInnen erteilt die Beamtenversicherungsanstalt BVA. LandesbeamtenInnen können sich für Informationen an die jeweils zuständigen Personalämter bzw. Abteilungen wenden.

6 Wenn mehrere Beschäftigungsverhältnisse bzw. Erwerbstätigkeiten parallel bestehen, wird die Summe der Einkünfte für die Beitragspflichten herangezogen. Bei einer Mehrfachversicherung wird jede Tätigkeit als eigenes beitragspflichtiges Versicherungsverhältnis behandelt.

kollektivvertraglich zustehende monatliche → *Bruttogehalt* (vgl. Stichwort → *Einkommen*).

Selbständige müssen die entsprechenden Meldungen selbst bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) vornehmen, sobald sie ihre selbständige Tätigkeit aufnehmen und die entsprechenden Beiträge einzahlen.

Für die Pension ist wichtig, dass die → *Beitragsgrundlagen* richtig und vollständig erfasst sind, da diese die unmittelbare Grundlage für die Berechnung der Pensionshöhe bilden. Die Krankenversicherungen erteilen jederzeit Auskünfte über die Meldedaten und die erfassten Beitragsgrundlagen.

Achtung:

Falls wegen einer Falsch- oder Fehlmeldung falsche Beitragsdaten erfasst wurden, kann dies auch rückwirkend noch korrigiert werden. Allerdings verjährt die Haftung von ArbeitgeberInnen für Beitragsschulden nach fünf Jahren, weiter zurückliegende Beitragslücken müssten ArbeitnehmerInnen auf eigene Kosten schließen. Bei den Krankenkassen kann man jederzeit kostenfrei den Versicherungsdatenauszug erhalten, auf dem auch die → *Beitragsgrundlagen* angegeben werden. Das → *Pensionskonto*, in dem die Beitragsgrundlagen ebenfalls erfasst sind, kann mit der Handysignatur oder der Bürgerkarte online bzw. bei den Pensionsversicherungsträgern direkt eingesehen werden. Damit können (und sollten) diese Daten regelmäßig kontrolliert werden.

Voraussetzungen für eine Pension

Jeder Beitragsmonat in der Sozialversicherung ist gleichzeitig ein **Versicherungsmonat** für die Pensionsversicherung.

Aus der gesetzlichen Beitragspflicht ergibt sich direkt ein gesetzlicher Anspruch auf Leistungen aus der Sozialversicherung. Die Leistungen können aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn auch **alle gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen** erfüllt sind.

Die **Höhe** der gesetzlichen Pension ergibt sich aus der Höhe der Beiträge und aus dem **Zeitverlauf** der → *Pflichtversicherung*. Je höher die monatlichen Gehälter sind und je länger eine Berufstätigkeit ausgeübt wird, umso höher wird die Pensionsleistung werden. **Teilzeitarbeit und Berufsunterbrechungen dagegen bewirken geringere Pensionsleistungen**. Durchschnittlich bewirkt etwa ein Jahr Teilzeit- statt Vollzeitbeschäftigung eine Verringerung der Pension um 1 %, eine einjährige Berufsunterbrechung verringert die Pension um etwa 2 %.⁷ Bei jahrelanger Teilzeitbeschäftigung wird die Pension dementsprechend deutlich verringert⁸.

Die österreichische gesetzliche Pensionsversicherung kennt **keine Untergrenze** für die Pensionsleistung. Als Sozialversicherung enthält sie jedoch auch Instrumente für soziale Absicherung und sozialen Ausgleich. Dazu gehört vor allem die → *Ausgleichszulage*: Wer sich nur eine geringe Pension erarbeiten konnte und keine weiteren Einkünfte hat, erhält eine Aufzahlung auf das »Existenzminimum« entsprechend den aktuellen Ausgleichszulagenrichtsätzen. Auch der → *Kinderzuschuss* kann zu diesen Instrumenten gezählt werden.

Für einen **Anspruch auf Alterspension** müssen **zwei Voraussetzungen** erfüllt sein:

1. die → *Wartezeit* und
2. das → *Pensionsantrittsalter*.

7 AK-Broschüre: Frauen und das Neue Pensionskonto. Wie Arbeit und Familie ihre Pension beeinflussen. http://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/Publikationen/pension/Pensionskonto_Frauen.pdf

8 Einen Überblick dazu bietet die AMS-Info: »Auswirkungen der Arbeitszeit auf das Lebenseinkommen«. http://www.ams.at/_docs/001_auswirkungen_az_lebenseinkommen.pdf

Wartezeit

Die **Wartezeit** ist erfüllt, wenn für die versicherte Person eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten vorliegt. Jeder Monat, für den Beiträge im → *Pensionskonto* eingetragen werden, wird für die Wartezeit berücksichtigt.

Das trifft auch für besondere → *Beitragszeiten* zu, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften z. B. bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder für die Kindererziehung berücksichtigt werden (→ *Teilversicherung*).

Die **Mindestwartezeit** für eine → *Alterspension* beträgt **180 Versicherungsmonate** (15 Jahre), von denen **mindestens 84 Monate** (7 Jahre) aus einer eigenständigen Erwerbstätigkeit ab 2005 stammen müssen. **Wenn die Versicherte weniger als 180 Versicherungsmonate aus einer Pflichtversicherung oder einer Teilversicherung im Pensionskonto hat, hat sie keinen Anspruch auf eine Alterspension.**

Für eine → *Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension* muss ebenfalls die gesetzlich definierte Wartezeit erfüllt sein; statt des Pensionsalters muss eine medizinisch begründete Erwerbsunfähigkeit vorliegen.

Pensionsantrittsalter

Auch wenn die Wartezeit bereits erfüllt ist, muss noch eine weitere Voraussetzung vorliegen: Das Erreichen des **Pensionsalters** → (*Regelpensionsalter*). Grundsätzlich gilt in Österreich das Pensionsalter 65. Das frühere Pensionsantrittsalter für **Frauen** in den gesetzlichen Pensionssystemen wurde vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.

Die derzeit noch geltenden Unterschiede zwischen Männern und Frauen werden abhängig vom **Geburtsdatum** schrittweise ab dem Jahr 2024 ausgeglichen.

Frauen mit Geburtsdatum	erreichen das Pensionsantrittsalter mit
02.12.1963 – 01.06.1964	60 Jahren und 6 Monaten
02.06.1964 – 01.12.1964	61 Jahren
02.12.1964 – 01.06.1965	61 Jahren und 6 Monaten

Frauen mit Geburtsdatum	erreichen das Pensionsantrittsalter mit
02.06.1965 – 01.12.1965	62 Jahren
02.12.1965 – 01.06.1966	62 Jahren und 6 Monaten
02.06.1966 – 01.12.1966	63 Jahren
02.12.1966 – 01.06.1967	63 Jahren und 6 Monaten
02.06.1967 – 01.12.1967	64 Jahren
02.12.1967 – 01.06.1968	64 Jahren und 6 Monaten
ab 02.06.1968	65 Jahren

Ausnahmen vom Regelpensionsalter gibt es in vier Fällen:

3. Die → *Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension* wird Versicherten gezahlt, die aufgrund einer Erkrankung dauerhaft nicht mehr arbeiten können.
4. Die → *Korridorpension* kann ab dem 62. Lebensjahr beantragt werden, wenn eine Mindestanzahl an Versicherungsjahren vorliegt (bei Antragstellung im Jahr 2015 sind mindestens 39 Jahre, 2016 mindestens 39,5 Jahre, ab 2017 mindestens 40 Jahre erforderlich). Für Frauen ist dies in der gesetzlichen Pensionsversicherung aufgrund der schrittweisen Anhebung des Regelpensionsalters erst ab 2026 relevant.
5. Die → *Langzeitversichertenpension* (*»Hacklerregelung«*) können weibliche Versicherte ab Geburtsjahrgang 1959 und männliche Versicherte ab Geburtsjahrgang 1954, mit mindestens 57 bzw. 62 Jahren (bei Frauen steigt das Mindestalter schrittweise auf 62), in Anspruch nehmen. Sie müssen mindestens 40 bzw. 45 Jahre Beitragszeiten aus eigener Erwerbstätigkeit haben, bis zu 30 Monate Präsenz- oder Zivildienst und höchstens 60 Monate → *Kindererziehungszeiten* werden mit berücksichtigt.
6. Die → *Schwerarbeitspension* ist ein Sonderfall der → *Alterspension*. Wer ab dem 40. Lebensjahr mindestens 120 Monate Schwerarbeitszeiten nachweist, kann ab dem 60. Geburtstag in Pension gehen, sobald insgesamt mindestens 540 Versicherungsmonate vorliegen.

In allen Fällen des **Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter** wird die Pensionsleistung mit → **Abschlägen** berechnet (bei einem späteren Pensionsantritt werden → **Zuschläge** gewährt, näheres dazu s.u.).

Pensionskonto

Seit dem Jahr 2005 gilt das → *Pensionskonto*. Im Pensionskonto werden alle Versicherungszeiten eingetragen, in denen Versicherte pflichtversichert waren, in denen besondere Beitragszeiten für Kindererziehung, Arbeitslosigkeit oder Krankheit vorlagen (→ *Teilversicherung*) oder in denen freiwillig in eine → *Selbst-* oder → *Weiterversicherung* eingezahlt wurde.

Das Pensionskonto gibt es seit der Pensionsreform 2005, die für **Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1955** anzuwenden ist. Für ältere Versicherte gilt das »Altrecht« weiter – sie erhalten bei ihrer Pensionsversicherung ausführliche Auskünfte.

Das Pensionskonto war zunächst nur für Versicherte verfügbar, die erst ab 2005 ihre ersten Versicherungsmonate erworben haben, für bereits davor Erwerbstätige galt die Parallelrechnung.

Parallelrechnung

Für Versicherte, die bereits vor 2005 erwerbstätig waren, galten komplexe Übergangsbestimmungen, nach denen für die Berechnung der Pensionen die so genannte → *Parallelrechnung* anzuwenden war. Der Grund dafür war die Umstellung der Pensionsberechnung vom System der »besten Versicherungszeiten« auf die Berücksichtigung aller → *Versicherungszeiten* und → *Beitragsgrundlagen*, die man im Verlauf des gesamten Erwerbslebens erworben hat (»lebenslange Durchrechnung«) im Pensionskontorecht. In der Parallelrechnung wurden zwei Pensionswerte berechnet, die nach einer gesetzlichen Rechenformel miteinander in Beziehung gesetzt wurden, um die tatsächlich anfallende Leistung ermitteln zu können. Dies war zwar unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes sinnvoll, da damit Versicherte, die schon näher am Alterspensionsstichtag waren, vor allzu großen Leistungsverlusten geschützt wurden. Der Nachteil der

Parallelrechnung war aber, dass die Betroffenen die konkrete Berechnung ihrer Pensionsleistung kaum noch nachvollziehen konnten und dass der bürokratische Aufwand für die Pensionsversicherungsträger sehr groß war. Deshalb wurde 2012 eine gesetzliche Änderung beschlossen, die eine deutliche Vereinfachung und damit deutlich mehr Transparenz und Information für die Versicherten gebracht hat.

Kontoerstgutschrift

Mit dem 1.1.2014 wurde für alle Personen ab Geburtsjahrgang 1955, die in Österreich auch schon vor 2005 Versicherungszeiten erworben haben, die → *Kontoerstgutschrift* erstellt. Dadurch gilt seit 2014 auch für diese Personen das Pensionkonto zur Gänze. Für die Kontoerstgutschrift wurde eine gesetzliche Formel eingeführt, mit der die Werte, die sich aus der Parallelrechnung ergeben, individuell für jede versicherte Person zu einem Sockelbetrag umgerechnet werden, der als → *Kontoerstgutschrift* im Pensionskonto eingetragen wurde. Die Information über das Ausmaß der Kontoerstgutschrift wurde noch im Jahr 2014 an alle Betroffenen versandt.

Ab 2014 vermerkt die Pensionsversicherung für alle Versicherten im Pensionskonto, wie viele Versicherungszeiten vorliegen und wie hoch ihre → *Beitragsgrundlagen* sind. Mit einer einfachen Rechenformel wird aus der jährlichen Beitragsgrundlage (Jahres-Bruttogehalt für ArbeitnehmerInnen, Bemessungsgrundlage laut Einkommenssteuerbescheid für Selbständige) die → *Teilgutschrift* errechnet: Die Teilgutschrift beträgt jedes Jahr **1,78 % (Kontoprozentsatz)** von der Beitragsgrundlage. Sie zeigt, um welchen Betrag der Leistungsanspruch auf die gesetzliche Pension im jeweiligen Kalenderjahr gestiegen ist. Im Pensionskonto werden die Teilgutschriften für jedes Jahr eingetragen und zum »Guthaben« der vorangegangenen Jahre addiert. Die Summe aller Teilgutschriften ist die → *Gesamtgutschrift*. Die Gesamtgutschrift wird jedes Jahr mit einem gesetzlichen Faktor⁹

9 Dieser Faktor wird jährlich – zusammen mit den geltenden Höchstbeitragsgrundlagen und Geringfügigkeitsgrenzen – festgelegt. Im Jahr 2015 beträgt er 1,027. Die aktuellen Werte sind jeweils auf der Webseite der Österreichischen Sozialversicherung zu finden: www.sozialversicherung.at > Service > Für Dienstgeber und Unternehmer > Neues zur sv > Veränderliche Werte für 2015

aufgewertet (d. h. verzinst), um sie an die allgemeine Lohnentwicklung anzupassen.

Beispiel: Frau Berger

Frau Berger arbeitet seit 2005 und verdient monatlich € 1.250 brutto. Mit Beginn des Jahres 2014 tritt sie eine besser bezahlte Arbeitsstelle als Assistentin an und verdient € 1.723 brutto monatlich.

Da sie 14 Gehälter bezieht, beträgt die **Beitragsgrundlage** (Brutto-Jahresgehalt 2014) € 24.125. Die **Teilgutschrift** für 2014 beträgt € 429 (1,78 % von € 24.125; s. Tabelle).

Die **Gesamtgutschrift** Anfang 2014 betrug € 2.808.

Sie wird 2014 um 2,2 % (€ 62) auf € 2.870 aufgewertet.

Am Ende des Jahres 2014 werden die aufgewertete Gesamtgutschrift und die Teilgutschrift für 2014 addiert und ergeben die neue Gesamtgutschrift € 3.299 für 2015. Damit hat Frau Berger im Jahr 2015 eine vorläufige Pensionsleistung von € 236 (14 x jährlich) erworben.

Ihre Kontogesamtgutschrift wird zu Beginn des Jahres um den Faktor 1,027 auf € 3.388 aufgewertet.

Zur Illustration: Frau Bergers fiktiver Pensionskontoauszug

Jahr	Tätigkeit	Beitrags- grundlage	Teilgut- schrift	Gesamt- gutschrift	(fiktive) monatliche Leistung (14x)
2005 – 2013	Beschäftigung –	€ 2.808	€ 201
2014	Assistentin	€ 24	€ 429	€ 2.808*1,022 + 429 = € 3.299	= € 236

2015	€ 3.299*1,027 +... = € 3.388 +	...
------	-----	-----	-----	--------------------------------------	-----

Das Pensionskonto stellt kein aktuelles Guthaben dar, über das man wie bei einem Sparbuch verfügen könnte. Es zeigt die **Höhe der vorläufigen jährlichen Pensionsleistung** (ohne die Abschläge, die etwa bei einer → *Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension* oder bei einer → *Korridorpension* anfallen würden). Zur Berechnung der monatlichen Pensionshöhe ist nur ein einfacher weiterer Rechenschritt erforderlich: Die (vorläufige) Höhe der monatlichen Pension ergibt sich, wenn man die aktuelle Gesamtgutschrift durch 14 dividiert.

Alle Versicherten können ihr Pensionskonto jederzeit einsehen. Am einfachsten geht dies mit der Handy-Signatur (Details auf www.neuspensionskonto.at) oder über FinanzOnline (www.finanzonline.at). Bei der zuständigen Pensionsversicherung kann man direkt Einsicht nehmen.

Wenn unklar ist, ob die Beitragsgrundlagen richtig und vollständig eingetragen wurden, sollten sich Versicherte umgehend an die zuständige Krankenversicherung oder an den zuständigen Pensionsversicherungsträger wenden, um zu klären, ob ein Verfahren zur Richtigstellung eingeleitet werden muss.

Beitragszeiten

Jeder Monat, in dem Pflichtversicherungsbeiträge eingezahlt werden, zählt als Versicherungsmonat zur Beitragszeit. Die *Wartezeit* kann nur durch Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung erfüllt werden. Aufgrund der Pensionsharmonisierung gilt das auch für BundesbeamtInnen ab dem Geburtsjahrgang 1976, die ab 2005 in das Beamtenverhältnis übernommen wurden.

Seit der Pensionsreform 2005 vermerkt die Pensionsversicherung auch in einigen Fällen, in denen man keine Erwerbstätigkeit ausübt, in denen aber sozialer Schutz wichtig ist, Beitragszeiten im Pensionskonto

(Teilversicherung). Das betrifft Zeiten, in denen → *Arbeitslosengeld*, → *Krankengeld*, → *Wochengeld* oder → *Rehabilitationsgeld* ausgezahlt werden, sowie die → *Kindererziehungszeiten*. Eine kostenfreie → *Weiterversicherung* ist möglich, wenn wegen der Pflege von nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 oder von schwer behinderten Kindern eine Erwerbstätigkeit nur eingeschränkt möglich ist.

Wochengeld

Ab Beginn des Mutterschutzes¹⁰ vor der Entbindung dürfen schwangere Arbeitnehmerinnen nicht mehr weiterarbeiten und beziehen das → *Wochengeld* von der Krankenversicherung. Selbständige Frauen erhalten in den meisten Fällen eine entsprechende Leistung ihrer Krankenversicherung, obwohl sie keinen gleichartigen Mutterschutz haben. In beiden Fällen werden Beiträge ins Pensionskonto eingetragen.

Kindererziehungszeiten

Zeiten, in denen sich Eltern um kleine Kinder kümmern müssen, werden in der gesetzlichen Pensionsversicherung besonders berücksichtigt. Für die Mutter werden die → *Kindererziehungszeiten* als **Beitragszeiten im Pensionskonto eingetragen**. Das gilt bei der Geburt eines Kindes; auch für Adoptiv- und Pflegekinder werden Kindererziehungszeiten für die Zeit ab ihrer Ankunft in der Familie bis zu ihrem 4. Geburtstag vermerkt.

Grundsätzlich werden für jedes Kind, das ab 2005 zur Welt gekommen ist, 48 Versicherungsmonate als Beitragszeit im → *Pensionskonto* berücksichtigt; bei Mehrlingsgeburten werden bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten berücksichtigt. Wenn das nächste Kind in der Familie vor Ablauf dieser Zeiträume zur Welt kommt, endet die Anrechnung für das ältere Kind und die 48 bzw. 60 Monate beginnen neu zu laufen. Dies gilt auch, wenn diese Zeit ganz oder zum Teil in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaat oder in der Schweiz verbracht wurde. Da die österreichischen Sozialversicherungsträger diese Informationen

10 In der Regel 8 Wochen vor und 8 Wochen (12 bei Mehrlings- und Kaiserschnittgeburten) nach der Geburt.

nicht automatisch erhalten, empfiehlt es sich ausländische Zeiten so schnell wie möglich bei der Pensionsversicherung anzuzeigen.

Auch für Kinder, die vor 2005 zur Welt gekommen sind, werden Kindererziehungszeiten berücksichtigt. Nach der alten Systematik galten sie als sogenannte → *Ersatzzeiten*; sie wurden bei der Erstellung der Kontoerstgutschrift besonders berücksichtigt.

Für Geburten ab 2002 wurden bereits vor 2005 Beitragszeiten im Ausmaß von 24 Monaten berücksichtigt, wenn das Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde.

Kindererziehungszeiten allein sind allerdings nicht ausreichend, um den Anspruch auf eine Alterspension zu bekommen. Sie können nur dann tatsächlich für die Pension berücksichtigt werden, wenn mindestens sieben Jahre (84 Monate) Beitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze im Pensionskonto aufscheinen.

Die Kindererziehungszeiten werden zunächst ausschließlich dem **Pensionskonto der Mutter**, die das Kind zur Welt gebracht, in Pflege genommen oder adoptiert hat, zugerechnet. Auf Antrag können bis zu 50 % der Kindererziehungszeiten auf das **Pensionskonto von Vätern** übertragen werden; dazu müssen sie allerdings nachweisen, dass sie tatsächlich Zeit für die Pflege und Betreuung aufgewendet haben (z. B. Elternkarenz in Anspruch genommen haben) und in welchem Ausmaß das geschehen ist.

Bei der Berechnung der Pension werden die Monate der Kindererziehungszeiten genauso wie alle anderen Beitragszeiten einbezogen. Sie bewirken also eine Teilgutschrift im Pensionskonto, die in der Folge jährlich aufgewertet wird und zur endgültigen Pensionsleistung zugerechnet wird.

Für die Kindererziehungszeiten gilt eine besondere gesetzliche Bemessungsgrundlage, die jedes Jahr angehoben wird. Die Aufwendungen für diese Beitragszeiten werden aus dem Familienlastenausgleichsfonds und aus dem Steueraufkommen vom Bund an die Pensionsversicherungsträger überwiesen. Den Eltern entstehen dadurch keine direkten Kosten.

Die Kindererziehungszeiten werden immer im vollen zeitlichen Ausmaß angerechnet, auch wenn die Eltern bereits vor dem Ablauf der vollen 48 Monate wieder arbeiten gehen. Die parallel

erworbenen Beiträge aus der Erwerbstätigkeit und aus den Kindererziehungszeiten werden für die Teilgutschrift im Pensionskonto zusammen gerechnet und erhöhen die Gesamtgutschrift entsprechend.

Da im Pensionskonto sämtliche Versicherungsmonate für die Berechnung der Pensionsleistung berücksichtigt werden, wirkt sich jede Unterbrechung oder Einschränkung des Erwerbseinkommens negativ auf die endgültige Pensionshöhe aus.

Die Kindererziehungszeiten stabilisieren die Leistungsentwicklung, wenn Eltern ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihrer kleinen Kinder unterbrechen oder – z. B. durch eine Elternteilzeit – einschränken.

Die monatliche Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten wird jährlich mit dem gesetzlichen → *Anpassungsfaktor* angehoben und beträgt € 1.694,39 im Jahr 2015. Die Teilgutschrift für Kindererziehungszeiten für 2015 beträgt € 361,92 (1,78 % von € 20.332,68). Die monatliche Pensionsleistung steigt dadurch um € 25,85 pro Monat (€ 361,92 geteilt durch 14).

Pensionssplitting

Ergänzend zur – oder auch unabhängig von der – Pensionskonto-Gutschrift für Kindererziehungszeiten können Eltern auch ein freiwilliges Splitting von Teilgutschriften vereinbaren, um die Pensionskonto-Gutschriften des Elternteils, der sich überwiegend um die Pflege und Betreuung der gemeinsamen Kinder kümmert, aufzubessern. Durch das Splitting wird ein Anteil der jährlichen Teilgutschrift (höchstens 50 %) des erwerbstätigen Elternteils auf das Pensionskonto des betreuenden Elternteils übertragen und verbessert dessen Gesamtgutschrift. Das Pensionssplitting kann auch nachträglich bis zum 7. Geburtstag des Kindes beantragt werden. Das Splitting kann später, z. B. im Fall einer Scheidung oder bei Arbeitsunfähigkeit der übertragenden PartnerInnen, nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Arbeitslosigkeit und längere Krankheit

Seit der Pensionsreform 2005 werden auch Arbeitslosigkeit und längere Krankenstände als Beitragszeiten behandelt. Voraussetzung für die Einbeziehung ins Pensionskonto ist der **Bezug der entsprechenden Leistung** aus der Sozialversicherung.

Das → *Arbeitslosengeld* wird auf Antrag vom AMS gezahlt, wenn die AntragstellerInnen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (Wartezeit, Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit). Das Arbeitslosengeld wird abhängig vom Datum des Antrags auf der Basis des letzten oder des vorletzten Brutto-Jahresgehalts bemessen. Die Beiträge für die Pensionsversicherung werden vom AMS bzw. aus öffentlichen Mitteln getragen, so dass für die Versicherten keine direkten Kosten entstehen. Die Beitragsgrundlage für die Teilgutschrift beträgt 70 % der → *Bemessungsgrundlage* für das Arbeitslosengeld. Das Arbeitslosengeld ist zeitlich begrenzt. Nach dem Arbeitslosengeld erhält man auf Antrag die → *Notstandshilfe*. Auch in diesem Fall werden weitere Beitragszeiten in das Pensionskonto eingetragen, die Beitragsgrundlage wird auf 64 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld reduziert.

Die Notstandshilfe wird eingestellt bzw. nicht ausbezahlt, wenn das Einkommen der Ehe- oder LebenspartnerInnen zu hoch ist.¹¹ Auch bei Einstellung der Notstandshilfe besteht weiterer Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung, in diesem Fall auf die Weiterführung der eigenen Kranken- und Pensionsversicherung. **Voraussetzung dafür ist, dass die Meldung beim AMS aufrechterhalten wird.**

Beispiel: Frau Huber

Für Frau Hubers Arbeitslosengeld (nach 3 Jahren Vollzeiterwerbstätigkeit) wurde der Jahres-Bruttolohn von € 17.500,- (14 mal € 1.250,-) herangezogen, nach Ende des Arbeitslosengeldbezugs erhält sie mit Anfang 2014 keine Notstandshilfe, weil das regelmäßige Einkommen ihres Ehepartners zu hoch ist. Im Pensionskonto werden 64 % von € 17.500,- = € 11.200,- als Beitragsgrundlage genommen, das ergibt € 199,36 Teilgutschrift (1,78 % von € 11.200,-) und damit € 16,09 mehr an monatlichem Leistungsanspruch, wenn die Meldung zur Notstandshilfe für ein Jahr lang aufrecht bleibt.

11 Informationen über die Notstandshilfe und die Grenzen, ab denen Einkommen von LebensgefährtInnen, Ehe- oder eingetragenen PartnerInnen auf die Notstandshilfe angerechnet werden, finden Sie im Online-Ratgeber des AMS zur Notstandshilfe (<http://www.ams.at/ratgeber-arbeitsuchende/notstandshilfe>).

Zur Illustration: Frau Hubers fiktiver Pensionskontoauszug

Jahr	Tätigkeit	Beitrags- grund- lage	Teilgut- schrift	Gesamt- gutschrift	(fiktive) monatliche Leistung (14x)
-2013	Erwerbs- tätigkeit und ALG	€ 1.180	€ 84
2014	Notstands- hilfe – 12 Monate	€ 11.200	€ 199	€ 1.180*1,022 + 199 = € 1.405	= € 100
2015	Beschäf- tigung – 12 Monate	€ 17.500	€ 312	€ 1.405*1,027 + 312 = € 1.755	= € 125

Bei längeren **Krankenständen** übernimmt die Krankenversicherung die Zahlung des → *Krankengeldes*. Die Beiträge zur Pensionsversicherung werden von den Krankenversicherungen getragen: Die Beitragsgrundlage ist das letzte Bruttogehalt vor dem Beginn des Krankenstandes (das auch für die Berechnung des Krankengeldes genommen wird).

Bei ernsten oder sehr langwierigen Erkrankungen kann der Antrag auf eine → *Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension* gestellt werden; Anspruch auf das → *Rehabilitationsgeld* ergeben (dies gilt nur für Personen ab dem Geburtsjahrgang 1964). Das Rehabilitationsgeld entspricht in der Höhe dem Krankengeld, mit einem Mindestbetrag in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (€ 872,31 im Jahr 2015). Auch beim Rehabilitationsgeld werden die Beiträge im → *Pensionskonto* vom letzten Brutto-Jahresgehalt ausgehend berechnet.

Pensionsantrag

Grundsätzlich gilt in der gesamten Sozialversicherung das → *Antragsprinzip*, d. h. Leistungen werden nur berechnet und ausgezahlt, wenn die Versicherten einen entsprechenden Antrag stellen. In der Pensionsversicherung löst der Antrag den → *Stichtag* aus. Solange kein → *Pensionsantrag* gestellt wurde, wird das → *Pensionskonto* weiter geführt; die Berechnung der → *Gesamtgutschrift* erfolgt erst zu dem Stichtag, den Versicherte durch ihren tatsächlichen Antrag auslösen. Der konkrete → *Stichtag* für den Beginn eines Pensionsanspruchs ist immer der Monatserste, der auf das Datum der Antragstellung folgt (bzw. der Monatserste, an dem der Antrag beim zuständigen Träger eingelangt ist). Eine Rücknahme oder Änderung dieses Antrags ist nicht möglich. Versicherte können ihren Pensionsstichtag frei wählen, sobald alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. **Es gibt keine Verpflichtung, den ersten möglichen Pensionsstichtag in Anspruch zu nehmen.**

Pensionsantritt und Erwerbstätigkeit

Sobald die beiden Voraussetzungen Erfüllung der → *Wartezeit* und Erreichen des gesetzlichen → *Pensionsalters* vorliegen, kann die versicherte Person den → *Pensionsantrag* stellen.

Das Erreichen des Pensionsantrittsalters und der Pensionsantritt haben **keine direkte Auswirkung auf die Erwerbstätigkeit**, das heißt, Arbeitsverhältnisse können trotzdem weiter geführt werden. Sie müssen trotz Erreichen des Pensionsalters und Einreichen des Pensionsantrags jedenfalls separat durch eine Kündigung oder eine einvernehmliche Auflösung beendet werden. Die Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit muss durch die entsprechenden Meldungen bei den zuständigen Stellen angezeigt werden.

Die **Beendigung der Erwerbstätigkeit ist keine Voraussetzung für die Pension** (ausgenommen bei vorzeitigem Pensionsantritt,

also bei der → *Korridorpension*, der → *Schwerarbeitspension*, der → *Langzeitversichertenpension* → (»Hacklerregelung«) und der → *Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension*).

Bei den vorzeitigen Alterspensionen muss das Arbeitsverhältnis jedenfalls beendet werden; vor Erreichen des Regelpensionsalters darf man nur bis zur → *Geringfügigkeitsgrenze* dazu verdienen. Ab dem Erreichen des → *Regelpensionsalters* kann man auch die Pension beziehen und zusätzlich arbeiten.

Wer sich dazu entscheidet, die Pension zu beantragen und die Berufstätigkeit weiter zu führen, kann das Arbeitseinkommen und die Pension zusammen beziehen. Es gibt ab dem Regelpensionsalter keine Einschränkung für die Höhe des Erwerbseinkommens und keine Anrechnung des Einkommens auf die Pension.

Wenn man über der Geringfügigkeitsgrenze dazu verdient, werden die Sozialversicherungsbeiträge sowohl vom Arbeitseinkommen als auch von der Pension (Krankenversicherungsbeiträge) abgezogen – das ist eine der Wirkungen des umfassenden Pflichtversicherungssystems. Die Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge aus dem Arbeitseinkommen wird im Pensionskonto weiter vermerkt und jedes Jahr auf die laufende Pension angerechnet (→ *besondere Höherversicherung*). Beide Einkommensteile sind lohn- bzw. einkommenssteuerpflichtig.

Späterer Pensionsantritt

Das Erreichen des Regelpensionsalters bedeutet nicht, dass man nicht mehr arbeiten darf. Wenn man den Pensionsantritt über das Regelpensionsalter aufschiebt, wird die Pension mit einem besonderen → *Zuschlag* berechnet, der pro Jahr 4,2 % (insgesamt höchstens 12,6 %) der Pensionsleistung beträgt, die man bis zum späteren Stichtag erworben hat.

Vorzeitiger Pensionsantritt

In den Pensionsformen, die **Ausnahmen** vom Regelpensionsalter festlegen, gelten folgende Einschränkungen für zusätzliche Erwerbstätigkeit bis zum Erreichen des allgemeinen gesetzlichen Pensionsalters:

Bei einer → *Korridorpension*, einer → *Langzeitversichertenpension* (»Hacklerregelung«) oder einer → *Schwerarbeitspension* muss

man das Arbeitsverhältnis beenden und darf außerdem bis zum 65. Geburtstag nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazu verdienen.

Auch bei → *Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen* muss das Arbeitsverhältnis bzw. die selbständige Erwerbstätigkeit beendet werden; man darf auch über der Geringfügigkeitsgrenze dazu verdienen, dies führt aber bei steigendem Einkommen zur Kürzung der Pension um 30 % bis maximal 50 %, abhängig von der Höhe des Erwerbseinkommens (→ *Teilpension*).

In allen diesen Fällen wird die Pensionsleistung zudem mit → *Abschlägen* berechnet (s. o. Ausnahmen vom → *Regelpensionsalter*).

Möglichkeiten zur Absicherung der Pensionsleistung

Die gesetzliche Pensionsversicherung enthält mehrere Möglichkeiten, die Pensionshöhe abzusichern, wenn Lücken im Pensionsverlauf vorliegen oder wenn die Beiträge niedriger werden, zum Beispiel wegen einer Teilzeitbeschäftigung. Diese Möglichkeiten werden im Folgenden kurz dargestellt.

Nachentrichtung von Beiträgen für Schul- und Studienzeiten (»Nachkauf«)

Grundsätzlich gilt für die Zeit von Ausbildungen an mittleren und höheren Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen und Akademien keine Pflichtversicherung, sie werden daher nicht für den Anspruch auf eine Pension wirksam.

Versicherte, die nach ihrer Ausbildung eine Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung beginnen, können sich aber jederzeit entscheiden, die Beiträge für diese nicht pensionswirksamen Zeiten später nachzuzahlen; die Beiträge dafür steigen allerdings jedes Jahr zusammen mit anderen sozialversicherungsrechtlichen Werten (weitere Informationen s. Glossar).¹²

12 Sie können bei der PVA prüfen, ob sich die Nachentrichtung der Beiträge für Ihre Pensionsleistung lohnt.

Weiterversicherung

Wer bereits einmal eine Pflichtversicherung oder eine → *Selbstversicherung* in der Pensionsversicherung hatte und **keine eigene Pflichtversicherung** hat, kann sich auf Antrag in der Pensionsversicherung weiter versichern. Voraussetzung für die → *Weiterversicherung* ist, dass bereits eine bestimmte Zahl von Versicherungsmonaten vorliegt (12 Monate in den letzten 24 Kalendermonaten, in den letzten fünf Kalenderjahren mindestens drei Versicherungsmonate pro Jahr oder insgesamt mindestens 60 Versicherungsmonate); wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann auf die → *Selbstversicherung* zurückgreifen. Für die Beiträge wird im Allgemeinen die → *Beitragsgrundlage* aus dem letzten Jahr der Pflichtversicherung herangezogen. Der Beitragssatz ist 22,8 % der Beitragsgrundlage und beträgt 2015 mindestens € 169,63¹³ und höchstens € 1.236,90. Sollten die festgestellten Beiträge zu hoch sein, kann man die Herabsetzung der Beitragsgrundlage beantragen und sich damit geringere Beiträge sichern; durch die geringere → *Teilgutschrift* wirkt sich das aber verringernd auf die spätere Pensionshöhe aus.

Selbstversicherung

Die → *Selbstversicherung* ist für den Einstieg in die gesetzliche Pensionsversicherung in den Fällen da, in denen (noch) keine Pflichtversicherung vorliegt bzw. die Voraussetzungen für die freiwillige → *Weiterversicherung* fehlen. Man kann sie (auch 12 Monate rückwirkend) abschließen und sich so Versicherungsmonate sichern. Da eine gesetzliche Beitragsgrundlage von € 2.712,50 gilt (2015), beträgt der Beitrag für einen Monat Selbstversicherung € 618,45 (22,8 % von € 2.712,50). Er kann unter denselben Bedingungen herabgesetzt werden wie bei der freiwilligen Weiterversicherung.

13 Die Beträge ergeben sich auf Basis der Mindest- bzw. Höchstbeitragsgrundlagen für die freiwillige Weiterversicherung von € 744,- bzw. € 5.425,- (im Jahr 2015).

Weiter- bzw. Selbstversicherung in besonderen Fällen

In bestimmten, sozial besonders zu berücksichtigenden Fällen (Pflege eines behinderten Kindes oder Pflege naher Angehöriger mit Pflegegeld ab der Stufe 3 und Einschränkung der eigenen Erwerbstätigkeit) werden die Beiträge für eine Weiter- oder Selbstversicherung aus öffentlichen Mitteln getragen, so dass für die Versicherten keine individuellen Kosten entstehen.

Die Voraussetzungen für die Übernahme der Beiträge liegen in den Fällen vor, in denen nahe Angehörige oder ein behindertes Kind mit Anspruch auf → *Pflegegeld* ab der Stufe 3 zu Hause gepflegt werden. Die Pflegepersonen, die die Weiter- oder Selbstversicherung beantragen, müssen durch die Pflege so in Anspruch genommen werden, dass sie keiner oder nur eingeschränkt einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Freiwillige Höherversicherung

Jede versicherte Person kann zusätzlich zur Pflicht-, Weiter- oder Selbstversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine freiwillige → *Höherversicherung* abschließen, bei der freiwillig zusätzliche Pensionsbeiträge gezahlt werden.

Die Höherversicherung kann in jedem Alter abgeschlossen werden und die Versicherten können die Höhe der freiwilligen Beiträge selber bestimmen. Die Obergrenze für die freiwilligen Beiträge in einem Jahr ist die doppelte jährliche Höchstbeitragsgrundlage (€ 9.300,- im Jahr 2015). Man kann auch die Art der Einzahlung selbst wählen (einmalige oder mehrmalige Einzahlung, monatliche Beträge) und die Höherversicherung jederzeit wieder beenden. **Die Höherversicherung hat die Wirkung einer Zusatzpension.** Das Ergebnis der Höherversicherung, der so genannte besondere Steigerungsbetrag, wird zum selben Stichtag wie die Pension nach speziellen versicherungsmathematischen Tabellen unabhängig von der eigentlichen gesetzlichen Pension berechnet und zusätzlich dazu ausgezahlt. Die Beiträge zur Höherversicherung werden jährlich aufgewertet (d. h. verzinst).

Grundsätzlich bringt jeder Beitrag zur Höherversicherung eine Erhöhung der Zusatzleistung, das Ausmaß hängt von Alter

und Geschlecht der Versicherten bei der Beitragszahlung, von den Aufwertungsfaktoren für zurückliegende Jahre und vom Pensionsstichtag ab.

Die Beiträge für die Höherversicherung können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden und die Lohn-/Einkommenssteuer entsprechend verringern. Der besondere Steuerungsbeitrag ist zu 75 % von der Lohn-/Einkommenssteuer ausgenommen.

Die Pensionsversicherungsträger bieten zu diesem komplexen Thema entsprechende Beratung an.

Ausgleichszulagen

Es gibt in Österreich keine Untergrenze für die Pensionen, daher ist es falsch, von einer »Mindestpension« zu sprechen. Die Höhe der Pension ergibt sich aus der Höhe der eingezahlten Beiträge und aus der Dauer der Einzahlung. Niedrigere Beiträge und ein kürzerer Versicherungsverlauf, z. B. durch längere Versicherungslücken bewirken eine geringere Pensionsleistung. Bei der Berechnung der Pension wird immer nur das berücksichtigt, was tatsächlich im → *Pensionskonto* eingetragen ist. Das kann dazu führen, dass die Pension sehr niedrig ist. PensionistInnen mit geringen Pensionen erhalten die **Ausgleichszulage**, eine Aufzahlung bis zum gesetzlich festgelegten **Richtsatz**, der jedes Jahr angepasst wird. Voraussetzung dafür ist, dass das Gesamteinkommen (Pensionen sowie allfällige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Unterhalt) unter dem Richtsatz liegt. Der Ausgleichszulagen-Richtsatz beträgt für eine Einzelperson 2015 € 872,31, für Paare € 1.307,89.

Mit dem Anspruch auf → *Ausgleichszulage* verbunden sind weitere soziale Maßnahmen, z. B. die Befreiung von den Rezeptgebühren. Die Ausgleichszulage wird etwa dann gekürzt, wenn eine geringfügige Erwerbstätigkeit ausgeübt oder wenn kein eigener Haushalt geführt wird.

Leistungen für Hinterbliebene

Wenn eine versicherte Person stirbt, erhalten ihre Hinterbliebenen, die einen gesetzlichen oder gerichtlich festgelegten Unterhaltsanspruch haben, eine **Witwen- / Witwerpension** oder eine **Waisen- bzw. Halbwaisenpension** (nähere Informationen s. Glossar).

Wie hoch wird meine Pension werden?

Persönliche Entscheidungen wie die Berufswahl und die Zahl der Kinder haben entscheidende Auswirkungen auf die spätere Pensionshöhe. Niemand weiß sicher wie sich der Lebensweg bis zur Pension gestaltet, ob man in seinem Beruf bleibt oder später eine weitere Ausbildung anschließt und den Beruf wechselt oder auch nur, wie die Lohnentwicklung in den kommenden Jahren aussehen wird oder ob irgendwann eine schwere Erkrankung eintritt. Jeder dieser Umstände hat direkte Auswirkungen auf die Pensionshöhe.

Mit der Umstellung auf das Pensionskonto ist aber zumindest mehr Transparenz und Information über die Entwicklung der Pensionsleistung und über die Auswirkungen von Entscheidungen oder Ereignissen verfügbar.

Beispiele: Frauenlebensläufe

In den folgenden Beispielen finden sich einige Hinweise darauf, welche Entscheidungen Frauen treffen können und wie die Aussicht auf eine bessere Pension dabei mit einfließen kann.

Dabei werden die heute geltenden Regelungen mit den aktuell verfügbaren Werten (2015 bzw. 2014) zur Orientierung zugrunde gelegt.

Frau Mayer



Ausbildung: Lehre als Bürokauffrau

Beruf: Assistentin in Handelsunternehmen

Kinder: 2 Kinder

Berufsunterbrechung: 2 Jahre Elternkarenz, dann
10 Jahre Berufsunterbrechung

Frau Mayer beendet die Pflichtschule und beginnt im Anschluss daran eine Lehre als Bürokauffrau, die sie nach vier Jahren erfolgreich beendet. Nach dem Lehrabschluss tritt sie eine Stelle als Assistentin in einem Handelsunternehmen an, heiratet und richtet eine Wohnung ein. Sie arbeitet sechs Jahre bis zum Beginn des Mutterschutzes vor der Geburt ihres ersten Kindes. Sie beantragt das → *Kinderbetreuungsgeld* in der längsten Variante. Nach dem Ende der arbeitsrechtlichen Karenz zum 2. Geburtstag des Kindes nimmt sie Elternzeit in Anspruch und arbeitet 15 Stunden pro Woche, um die Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld einzuhalten. Sie wird in der Elternzeit noch einmal schwanger, ihr zweites Kind kommt kurz nach dem vierten Geburtstag des ersten Kindes zur Welt. Frau Mayer beantragt wieder das Kinderbetreuungsgeld bis zum 30. Lebensmonat des Kindes

Welche Auswirkungen hat Frau Mayers bisherige Lebensgeschichte auf ihre spätere Pension?

Als Lehrling erhält sie die Lehrlingsentschädigung und ist pflichtversichert, allerdings mit vergleichsweise niedrigen Beitragsgrundlagen: Die Lehrlingsentschädigung nach Handelskollektivvertrag beträgt rund € 520,- pro Monat im ersten Ausbildungsjahr und steigt auf rund € 970,- im vierten Ausbildungsjahr.

Sobald Frau Mayer in ihren Beruf einsteigt, erhält sie wesentlich mehr Gehalt – nach Handelskollektivvertrag im ersten Berufsjahr in Beschäftigungsgruppe 2 mindestens € 1.500,-. Die kollektivvertraglichen Gehälter werden jedes Jahr angehoben und der Kollektivvertrag selbst sieht regelmäßige Vorrückungen vor, so dass Frau Mayer sicher sein kann, dass ihr Gehalt und damit die Bemessungsgrundlagen für ihre Pension regelmäßig angehoben werden.

Bis zur Geburt ihres ersten Kindes hat Frau Mayer rund zehn Jahre lang Pensionsbeiträge und damit die entsprechenden Gutschriften auf ihrem → *Pensionskonto* erworben. Da sie länger als sieben Jahre eine eigenständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, ist zu diesem Zeitpunkt eines der Mindestanfordernisse für einen eigenen Pensionsanspruch erfüllt (siehe auch → *Wartezeit, Voraussetzungen*).

Ab Beginn des → *Wochengeldes*, das Frau Mayer mit Beginn des Mutterschutzes anstelle ihres Gehaltes bekommt, und danach für die gesetzliche Dauer der → *Kindererziehungszeiten*, werden die Pensionsversicherungsbeiträge nicht mehr vom Gehalt berechnet und vom Arbeitgeber überwiesen, sondern nach gesetzlich festgelegten Beitragsgrundlagen von öffentlichen Trägern entrichtet. Für Frau Mayers Pensionskonto ändert das nichts, die → *Teilgutschriften* werden weiter eingetragen und zum aktuellen Leistungsanspruch dazu gerechnet. Auch diese Versicherungszeiten werden für die Wartezeit berücksichtigt. Da zwischen den beiden Geburten mehr als 48 Monate liegen, werden für beide Kinder jeweils die gesetzlich vorgesehenen 48 Monate Kindererziehungszeiten angerechnet. Allerdings decken sich die Kindererziehungszeiten nach dem Wiedereinstieg mit der Elternteilzeit teilweise mit Beitragszeiten aus Frau Mayers Erwerbstätigkeit. In solchen Fällen werden die Beitragsgrundlagen zusammengerechnet und erhöhen so die Teilgutschrift im Pensionskonto (vgl. dazu die folgende Tabelle).

Während sie in Elternteilzeit beschäftigt ist, erwirbt sie auch nach dem Ende der Kindererziehungszeiten weiterhin Versicherungsmonate. Durch den geringeren Verdienst reduzieren sich jedoch die Teilgutschriften im Vergleich zu ihrer Vollzeitbeschäftigung vor ihrer Karenz. Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld erhöht die Teilgutschriften im Pensionskonto nicht.

Zur Illustration: Frau Mayers fiktiver Pensionskontoauszug für Vollzeit, Teilzeit und Karenz im Vergleich (Werte jeweils für 2015)

Tätigkeit	Bruttomonteseinkommen	Bruttoeinkommen / Jahr (=Beitragsgrundlage)	Teilgut-schrift / Jahr (Prozentsatz 1,78)	fiktive Monats-pension (14x)
Handelsange-stellte (Vollzeit 38,5 / Woche)	€ 1.500	€ 21.000	€ 374	€ 27
Karenz wäh-rend Kinderer-ziehungszeit*		€ 20.333	€ 362	€ 26
Handels-angestellte (15h / Woche) während Kin-derziehungs-zeit*	€ 584	€ 28.515	€ 508	€ 36
Handels-angestellte (15h / Woche)	€ 584	€ 8.182	€ 146	€ 10

*Die Beitragsgrundlage wird um 12x € 1.694 Kinderziehungszeiten ergänzt. Werte sind gerundet.

Durch die Zusammenrechnung der Beiträge für die Kindererziehungszeiten und für das Erwerbseinkommen erhöhen sich die Gesamtbeitragsgrundlage und die daraus resultierenden Pensionsansprüche entsprechend. Fallen diese zusätzlichen Beiträge nach 48 Monaten weg, erwirbt Frau Mayer mit 15 Wochenstunden wesentlich geringere Pensionsansprüche als während der Vollzeitbeschäftigung, da ihr Bruttoeinkommen entsprechend geringer wird.

Mit den Kindererziehungszeiten für das zweite Kind wird Frau Mayer insgesamt knapp 200 Versicherungsmonate erworben haben und damit alle Mindestanforderungen für die → *Wartezeit* erfüllen. Selbst wenn sie später keine weiteren Versicherungsmonate mehr erwirbt, hat sie beim Erreichen des gesetzlichen Regelalters einen Anspruch auf eine eigene (in diesem Fall jedoch sehr geringe) Pension.

Nach dem Ende des zweiten Kinderbetreuungsgeldes hat sich in Frau Mayers Leben vieles geändert. Sie lebt jetzt mit ihrer Familie in einem Haus im Grünen. Obwohl sie sich überlegt, wieder in ihren Beruf einzusteigen, sprechen viele Gründe dagegen, und sie und ihr Mann entscheiden, dass sie vorläufig nicht arbeiten wird.

Welche Auswirkungen hat diese Entscheidung auf Frau Mayers Pension?

Hier entsteht nach dem Ablauf der Kindererziehungszeiten eine echte Pensionslücke: ohne versicherungspflichtige Beschäftigung werden keine Beiträge entrichtet und keine zusätzlichen Teilgutschriften auf dem Pensionskonto eingetragen. Der Leistungsanspruch, den Frau Mayer bereits erworben hat, bleibt natürlich erhalten und wird jedes Jahr weiter aufgewertet, das dient aber nur der Wertsicherung und bringt keine substantielle Erhöhung der Leistung.

Frau Mayer kann selbst vorsorgen und mit der → *freiwilligen Weiterversicherung* in der Pensionsversicherung dafür sorgen, dass die Höhe ihrer zukünftigen Pension auch in den Jahren weiter steigt, in denen sie keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Da sie nicht den vollen Betrag einzahlen möchte, beantragt sie die Herabsetzung der Beiträge, was allerdings auch zu niedrigeren Teilgutschriften im Pensionskonto führt.

Frau Mayer nimmt nach zehn Jahren bei ihren Kindern wieder einen Job als Assistentin an, allerdings keine Vollzeitstelle. Sie wird im 8. Berufsjahr in Verwendungsgruppe 3 des Handelskollektivvertrags eingereiht und erhält dafür rund € 900,- als Bruttolohn. Sie arbeitet in den nächsten Jahren zwischen 20 und 25 Stunden pro Woche, die entsprechenden (geringeren) Beitragsgrundlagen werden im Pensionskonto weiter eingetragen.

Welche Auswirkungen hat das auf Frau Mayers Pensionsanspruch?

Jeder Beitragsmonat wird als voller Versicherungsmonat berücksichtigt, unabhängig vom Ausmaß der Arbeitszeit. Ausschlaggebend ist nur, dass das monatliche Gehalt über der → *Geringfügigkeitsgrenze* liegt.

Die Höhe der jährlichen Teilgutschrift im Pensionskonto richtet sich nach der Höhe der Beitragsgrundlage und diese entspricht dem Jahresbruttogehalt. Je weniger man tatsächlich verdient, umso geringer ist die Teilgutschrift. Zur Orientierung: Im Jahr des Wiedereinstiegs in die Berufstätigkeit erhält Frau Mayer rund € 12.600,- als Teilgutschrift. Da mit der Einführung des Pensionskontos und mit der Umstellung auf die Kontoerstgutschrift die Ermittlung der »besten Jahre« weggefallen ist, wirkt sich jedes Jahr eines Erwerbslebens mit der Höhe der tatsächlichen Einkünfte auf die Pension aus. Die Teilzeitbeschäftigung von Frau Mayer bewirkt also einen geringeren Anstieg ihres Pensionsanspruchs als eine Vollzeitbeschäftigung.

Kann Frau Mayer etwas zur Verbesserung ihrer Pension tun?

Die Pensionsbeiträge kann sie freiwillig nicht erhöhen, die Beitragsätze sind gesetzlich fixiert und als Beitragsgrundlage kann immer nur das Bruttogehalt herangezogen werden. Sie kann aber die freiwillige → *Höherversicherung* beantragen. Mit dem → *Höherversicherungsbeitrag* erwirbt sie einen zusätzlichen Leistungsanspruch zur Pension. Die Höherversicherungsbeiträge können als außerordentliche Aufwendung steuerlich geltend gemacht werden und die Lohn- bzw. Einkommenssteuer reduzieren. Auch der Pensionsteil,

der aus der Höherversicherung resultiert, ist steuerlich begünstigt.

Frau Mayer muss nicht mit 65 mit der Arbeit aufhören. Das Erreichen des → *Pensionsalters* allein hat keine Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis. Wenn sie sich dazu entschließt, länger zu arbeiten, hat sie zwei Möglichkeiten:

Sie kann die Pension beantragen und parallel zu ihrem Gehalt beziehen. Mit dem Gehalt bleibt sie in der Pflichtversicherung und zahlt die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge, die sich als → *besondere Höherversicherung* zusätzlich erhöhend auf die laufende Pension auswirken. Die Pension und das Gehalt sind steuerpflichtig.

Frau Mayer kann den Pensionsantritt auch aufschieben und weiter arbeiten. Die Sozialversicherungsbeiträge werden weiter im Pensionskonto eingetragen und erhöhen die Gesamtgutschrift. Wenn sie den Pensionsantrag stellt, wird die Pensionsleistung mit einem besonderen → *Zuschlag* berechnet: Für jedes Jahr, um das der Pensionsantrag aufgeschoben wird, erhöht sich die errechnete Pensionsleistung um 4,2 %, insgesamt um höchstens 12,6 %.

Frau Ilic



Ausbildung: Hochschulabschluss

Beruf: Freie Dienstnehmerin, dann Unternehmerin

Kinder: 2 Kinder

Berufsunterbrechung: Keine

Frau Ilic beginnt nach der Matura ein Universitätsstudium, das sie nach 7 Jahren abschließt. In den Semesterferien nimmt sie regelmäßig Jobs über der Geringfügigkeitsgrenze an. Während des Studiums bekommt sie ihr erstes Kind.

Welche Auswirkungen hat das auf Frau Ilics Pension?

Die Zeiten des Schulbesuchs und die reinen Studienmonate ohne sonstige Beschäftigung sind **keine Versicherungsmonate**. Sie werden zwar grundsätzlich erfasst, können aber für die Pension nur dann tatsächlich berücksichtigt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, nochmals Nachweise über diese Zeiten erbracht und vor allem **nachträglich Beiträge entrichtet** werden (→»Nachkauf«).

Die → *Kindererziehungszeiten* werden jedenfalls im Pensionskonto vorgemerkt, unabhängig davon, ob bereits ein Pflichtversicherungsverhältnis vorgelegen hat. Sie können aber erst dann tatsächlich für die → *Wartezeit* berücksichtigt werden, wenn auch Pflichtversicherungszeiten aus Erwerbstätigkeit (im Ausmaß von mindestens 84 Monaten) vorliegen.

Frau Ilic hat zwischen ihrem 14. Geburtstag und dem Studienabschluss mit 25 Jahren durch die Zeiten, in denen sie »nur« studiert hat, Lücken im Versicherungsverlauf (neutrale Zeiten). Da im Pensionskonto nur Versicherungszeiten berücksichtigt werden können, bewirken pflichtversicherungsfreie Zeitabschnitte geringere Pensionen.

Was kann Frau Ilic tun, um ihre Pensionsansprüche zu verbessern?

Die → *Nachentrichtung von Beiträgen* für Schul- und Studienzeiten (»Nachkauf«) ist nur für Zeiten möglich, in denen keine Pflichtversicherung vorlag; Frau Ilic könnte sich damit nachträglich Versicherungszeiten ab ihrem 15. Geburtstag sichern und die Gesamtgutschrift im Pensionskonto erhöhen. Im Jahr 2015 beträgt der Beitrag für einen Schul- bzw. Studienmonat € 1.060,20. Im Pensionskonto bewirkt z. B. die Nachentrichtung von Beiträgen für Schul- und Studienzeiten für 12 Monate für das Jahr 2015 eine Erhöhung des Leistungsanspruchs für die Pension um rund € 71,- monatlich.

Frau Ilic könnte im Anschluss an ihre Sommerjobs für die versicherungsfreien Zeiten im Studium auch eine → *Selbstversicherung* oder eine → *Weiterversicherung* abschließen, eventuell mit herabgesetzten Beiträgen, um wenigstens für die Zeit des Studiums Lücken im Versicherungsverlauf zu schließen.

Wenn sie auch während des Semesters geringfügig beschäftigt bleibt, kann sie in die → *freiwillige Selbstversicherung* optieren (Opting-In) und mit einem geringen Pauschalbeitrag (€ 57,30 pro Monat) kranken- und pensionsversichert bleiben. Das Opting-In bringt zwar Versicherungsmonate, aber mit geringen Beitragsgrundlagen (für 2015 bringt ein Jahr Opting-In einen monatlichen Zuwachs der Pensionsleistung von rund € 7,20).

Frau Ilic tritt nach dem Studienabschluss eine Stelle an, bei der sie als freie Dienstnehmerin beschäftigt wird, da ihr Jahresbruttogehalt hier etwas höher ist als bei einem ähnlichen Jobangebot als Angestellte.

Hat das Auswirkungen auf Frau Ilics Pension?

Da freie DienstnehmerInnen im ASVG pflichtversichert sind, macht die Wahl eines freien Dienstverhältnisses keinen Unterschied für das Pensionskonto. Auch hier wird das Jahresbruttogehalt als Beitragsgrundlage herangezogen, davon werden 1,78 % als jährliche Teilgutschrift eingetragen. Die Unterschiede zwischen freien Dienstverträgen und Angestelltenverträgen bestehen vor allem bei der arbeitsrechtlichen Behandlung (u.a. Urlaub, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Mutterschutz und Karenz).

Frau Ilic erhält nach einigen Jahren als freie Dienstnehmerin das Angebot, zusammen mit zwei Kolleginnen ein eigenes Unternehmen zu gründen und selbständig tätig zu sein.

Was passiert mit dem Pensionskonto?

Da auch selbständig Erwerbstätige pflichtversichert sind, muss Frau Ilic weiter Sozialversicherungsbeiträge entrichten, sie ist allerdings bei einem anderen Träger, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) versichert. Aus der jährlichen

steuerlichen Veranlagung ihres Einkommens ergibt sich die Bemessungsgrundlage für ihre Sozialversicherungsbeiträge. Die Eintragung der Teilgutschrift und die Ermittlung der Gesamtgutschrift im Pensionskonto erfolgt genauso wie bei anderen Versicherungsverhältnissen. Für die Pensionsberechnung werden alle Teilgutschriften aus allen Pflichtversicherungsverhältnissen zusammen gerechnet. Die Versicherungsjahre aus dem freien Dienstverhältnis und aus der selbständigen Erwerbstätigkeit werden in der Gesamtgutschrift gemeinsam berücksichtigt.

Etwa fünf Jahre, nachdem sie sich selbständig gemacht hat, kommt Frau Ilics zweites Kind zur Welt. Da sie das gemeinsame Unternehmen nicht aufgeben möchte, macht sie mit ihren Kolleginnen aus, dass sie nach der Geburt ihre Arbeitszeit für die nächsten drei Jahre um ca. 40% reduzieren wird.

Hat sie Anspruch auf die Kindererziehungszeiten?

Die → *Kindererziehungszeiten* werden **nach jeder Geburt** im Pensionskonto erfasst. Wenn die Mutter während der Anrechnung der Kindererziehungszeiten weiter arbeitet und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, werden die Beitragsgrundlagen für die Kindererziehungszeiten und für die Erwerbstätigkeit addiert und erhöhen die entsprechenden Teilgutschriften (die Gesamtanzahl der Versicherungsmonate wird dadurch jedoch nicht weiter erhöht). Das gilt für alle im Pensionskonto erfassten Pflichtversicherungsverhältnisse.

Frau Ilic führt ihre selbständige Erwerbstätigkeit nach ihrem 65. Geburtstag weiter.

Welche Auswirkungen hat das auf ihre Pension?

Frau Ilic hat beim Erreichen des Regelpensionsalters zwei Möglichkeiten:

Sie kann die **Pension beantragen** und **zusätzlich** die Einkünfte aus ihrer **selbständigen Erwerbstätigkeit** weiter beziehen. Die Bestimmungen über die Pflichtversicherung gelten weiter, so dass sie für das Einkommen aus ihrer Erwerbstätigkeit weiterhin Sozialversicherungsbeiträge zahlen muss. Die einbezahlten Pensionsbeiträge werden jedes Jahr auf die laufende Pension angerechnet und erhöhen die monatliche Leistung zusätzlich zu den regulären Pensionssteigerungen (→ *besonderer Höherversicherungsbetrag*). Sowohl die Pension als auch das Erwerbseinkommen sind steuerpflichtig.

Frau Ilic kann den **Pensionsantritt aufschieben**. Durch das Aufschieben des Pensionsantrags steigen die Gesamtgutschrift und die endgültige Pensionshöhe. Zu der errechneten Leistung kommt in diesen Fällen noch ein besonderer → *Zuschlag* von 4,2 % pro Jahr (0,35 % pro Monat), insgesamt höchstens 12,6 % dazu (»Bonus«).

Beide Varianten bringen finanzielle Vorteile. Im ersten Fall erhält Frau Ilic zusätzlich zu ihrem laufenden Einkommen aus der Erwerbstätigkeit die gesetzliche Pension, die zugleich jedes Jahr über das Ausmaß der normalen Anpassung angehoben wird. Sie hat also zwei Einkommen, solange sie ihre Erwerbstätigkeit weiterführt.

Im zweiten Fall erhöht sich ihre Pension durch den Zuwachs der Teilgutschriften für jedes Jahr des Pensionsaufschubs und durch den besonderen Bonus-Zuschlag.

Kurzzusammenfassung Frau Mayer und Frau Ilic

Im Pensionskonto werden alle Versicherungszeiten erfasst, für die Beiträge in einem der gesetzlichen Pensionssysteme geleistet wurden.

- Zeiten des Schulbesuchs und des Studiums werden für die gesetzlichen Pensionen nur dann berücksichtigt, wenn die entsprechenden gesetzlichen Beiträge nachentrichtet werden.
- Lücken im Verlauf des Pensionskontos können zum Beispiel auch durch eine Selbstversicherung oder eine Weiterver-

sicherung vermindert werden. Im Unterschied zum »Nachkauf« von Schul- und Studienzeiten können in diesem Fall die Beiträge auf Antrag auch herabgesetzt werden.

- Weiterarbeiten nach dem Erreichen des Regelpensionsalters führt in jedem Fall zu einer Erhöhung der Pensionsleistung

Frau Pichler



Ausbildung: Lehre als Friseurin/Kosmetikerin

Beruf: Salonleiterin, dann Verkäuferin in Teilzeit

Kinder: 2 Kinder

Berufsunterbrechung: 4 Jahre Elternkarenz und
2 Jahre Erwerbslosigkeit

Frau Pichler macht nach der Pflichtschule eine Lehre als Friseurin und Kosmetikerin und nimmt mit 19 eine Beschäftigung als Friseurin bei einer Friseurkette auf. Nach vier Jahren steigt sie zur Salonleiterin auf und erhält ein entsprechend höheres Gehalt. Nach fünf weiteren Jahren Vollzeit-Berufstätigkeit kommen ihr erstes Kind und zwei Jahre später ihr zweites Kind zur Welt.

Welche Auswirkungen hat das auf Frau Pichlers Pension?

Als Lehrling erhält sie die Lehrlingsentschädigung und ist pflichtversichert, allerdings mit niedrigen Beitragsgrundlagen: Die Lehrlingsentschädigung nach Kollektivvertrag für das Friseurgewerbe beträgt € 385,- pro Monat im ersten Ausbildungsjahr und steigt auf € 750,- im vierten Lehrjahr.

Sobald Frau Pichler in ihren Beruf einsteigt, erhält sie deutlich mehr Gehalt – nach Kollektivvertrag im ersten Berufsjahr mindestens

€ 1.300,-. Die kollektivvertraglichen Gehälter werden jedes Jahr angehoben und der Kollektivvertrag selbst sieht Vorrückungen nach Berufsjahren vor, so dass Frau Pichler sicher sein kann, dass ihr Gehalt und damit die Bemessungsgrundlagen für ihre Pension regelmäßig angehoben werden. Auch die Stellung als Salonleiterin bringt ihr ein höheres Einkommen.

Im Pensionskonto bringt Frau Pichler z. B. das vierte Lehrjahr einen Zuwachs für die (noch provisorischen) monatlichen Pensionsleistungen von € 13,35 das erste Berufsjahr einen Zuwachs von € 23,14 und ein Jahr als Salonleiterin einen Leistungszuwachs von rund € 30,-.

Da ihre Kinder weniger als vier Jahre Altersunterschied haben, werden für das erste Kind nicht die vollen 48 Monate Kindererziehungszeiten angerechnet. Die Anrechnung endet mit der Geburt des jüngeren Kindes, die die Anrechnung von weiteren 48 Monaten Kindererziehungszeiten auslöst. Insgesamt werden Frau Pichler daher 6 Jahre Kindererziehungszeiten angerechnet.

Ein Jahr Kindererziehungszeiten bewirkt im Pensionskonto im Jahr 2015 rund € 25,- an Zuwachs für die monatliche Pensionsleistung. Wenn sie vor dem Ende des Zeitraums, für den die Kindererziehungszeiten angerechnet werden, wieder arbeiten geht, werden die Beitragsgrundlagen zusammen gerechnet und erhöhen so die Teilgutschrift des jeweiligen Jahres.

Zusammen mit den Beitragszeiten aus ihrer 13jährigen Erwerbstätigkeit hat Frau Pichler – natürlich erst mit Erreichen des Pensionsalters – die Mindestvoraussetzungen für eine Alterspension erfüllt. Der Leistungsanspruch bleibt auf dem Pensionskonto vermerkt und wird jedes Jahr aufgewertet. Der Wert ihrer Pensionsleistung beträgt daher zum 4. Geburtstag ihres 2. Kindes circa € 420,- pro Monat.

Da Frau Pichler für ihr jüngeres Kind erst einige Zeit nach seinem zweiten Geburtstag einen Betreuungsplatz findet, löst sie ihr karenziertes Arbeitsverhältnis auf und bezieht in der Folge Arbeitslosengeld. Leider findet sie keine Arbeitsstelle, die sie

mit den Anforderungen ihrer Familie kombinieren kann. Nach dem Ende des Arbeitslosengeldes bekommt Frau Pichler keine Notstandshilfe ausgezahlt, da ihr Lebensgefährte ein zu hohes Einkommen bezieht.

Welche Auswirkungen hat Arbeitslosigkeit auf die Pension?

Seit der Pensionsreform 2005 werden auch für die Dauer des Bezugs von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (u. a. → *Arbeitslosengeld*, → *Notstandshilfe*, → *Weiterbildungsgeld*) Beitragszeiten im Pensionskonto vermerkt. Als Beitragsgrundlage dafür wird die Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung herangezogen (d. h. 70 % des Jahresbruttogehalts aus dem vorletzten oder letzten Jahr vor der Antragstellung für Arbeitslosengeld; 64 % für Notstandshilfe). In Frau Pichlers Pensionskonto werden also während ihrer Arbeitslosigkeit weiter Gutschriften eingetragen.

Das gilt sogar für den Fall der Einstellung der Notstandshilfe wegen zu hohen Partnereinkommens: Wenn Frau Pichler trotz der Einstellung des Geldbezuges ihre Meldung beim AMS aufrecht erhält und dem Arbeitsmarkt weiter zur Verfügung steht, werden ihre Krankenversicherung und ihre Pensionsversicherung weiter geführt.

Mit zwei Kindern fällt es Frau Pichler schwer, einen zeitlich passenden Job in ihrem angestammten Beruf zu finden. Sie nimmt eine Teilzeitstelle im Verkauf an.

Ändert sich etwas für ihre Pension?

Ein Berufswechsel ist für das Pensionskonto unerheblich – ausschlaggebend ist nur, dass das Gehalt für eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegt.

Auch wenn man nicht Vollzeit arbeitet, werden volle Versicherungsmonate vermerkt – für die Wirkung im Pensionskonto ist nur wichtig, dass das monatliche Gehalt über der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Allerdings bringen Monate oder Jahre mit niedrigeren Beitragsgrundlagen auch geringere Leistungsgutschriften im Pensionskonto. Da jeder Versicherungsmonat für die Gesamtgutschrift und für die Pensionshöhe berücksichtigt wird, bedeutet Teilzeitarbeit eine geringere Pension als Vollzeitbeschäftigung

Wenn Frau Pichler beim Wiedereinstieg eine Vollzeitbeschäftigung eingeht und € 1.630,- brutto im Monat verdient, bewirkt die entsprechende Teilgutschrift für ein volles Beschäftigungsjahr im Pensionskonto rund € 29,- Leistungszuwachs. Je geringer ihre Wochenarbeitszeit ist, umso niedriger fällt die Teilgutschrift aus – z. B. nur noch € 22,60 bei einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden.

Nach 6 Jahren Teilzeitbeschäftigung im Verkauf wird Frau Pichler die Aufstockung auf eine Vollzeitstelle angeboten, die sie antritt. Bis zu ihrem 60. Geburtstag arbeitet sie Vollzeit, danach möchte sie zwar weiterarbeiten, jedoch nicht mehr in vollem Ausmaß. Da sie bereits über 53 ist, vereinbart sie für die nächsten 5 Jahre bis zum 65. Geburtstag → *Altersteilzeit* mit ihrer Arbeitgeberin.

Welche Auswirkungen hat das auf Frau Pichlers Pension?

Für die durchgehende Vollzeitbeschäftigung von 41 bis 60 werden Frau Pichler jährlich die Beiträge auf Basis ihrer Bruttoverdienste gutgeschrieben.

Im Gegensatz zu normaler Teilzeit erhalten die Beschäftigten in Altersteilzeit einerseits ein höheres Gehalt, da die Hälfte des Lohnentgangs (aufgrund der Stundenreduktion) kompensiert wird. Die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeberin werden in Höhe des vorherigen (Vollzeit)Beschäftigungsausmaßes fortgeführt. Die Teilgutschriften während einer Altersteilzeit sind daher höher als bei Teilzeitbeschäftigung ohne diese Vereinbarung. Die Altersteilzeit kann von Frauen erst ab 53 Jahren für maximal 5 Jahre vereinbart werden, die Arbeitszeit muss auf 40–60 % der Normalarbeitszeit reduziert werden (weitere Voraussetzungen s. Glossar).

Kurzzusammenfassung Frau Pichler

- **Kindererziehungszeiten** werden nicht immer in vollem Ausmaß angerechnet – wenn Kinder in kürzeren Abständen als vier Jahren zur Welt kommen, endet die Anrechnung für das ältere Kind mit der Geburt des nachfolgenden Kindes, für welches die Anrechnung wieder voll beginnt.
- Auch während des Bezugs von **Arbeitslosengeld und Notstandshilfe** und sogar bei Einstellung der Notstandshilfe wegen zu hohen Partnereinkommens werden weiter Teilgutschriften im Pensionskonto eingetragen. Voraussetzung dafür ist, dass die Meldung beim AMS aufrechterhalten wird.
- **Teilzeitarbeit** bewirkt – durch die geringeren Bruttoverdienste – geringere Teilgutschriften im Pensionskonto als entsprechende Vollzeitarbeit und daher eine niedrigere Pension (Gesamtgutschrift).
- Unter den entsprechenden Voraussetzungen können unselbständig beschäftigte Frauen ab 53 Jahren **Altersteilzeit** vereinbaren, die zu geringeren Einbußen beim Pensionsanstieg führt als eine normale Reduktion der Vollzeiterwerbstätigkeit, da die Differenz zwischen den geringeren Beitragsgrundlagen für die Teilzeitbeschäftigung und der zuletzt geltenden Beitragsgrundlage für die Dauer der Altersteilzeit vom Bund übernommen wird.

Frau Yilmaz



Ausbildung: Fachhochschule Soziale Arbeit

Beruf: Sozialarbeiterin

Kinder: 1 Kind

Berufsunterbrechung: 1 Jahr Elternkarenz und
1 Jahr Bildungskarenz und 3 Monate Pflegekarenz

Frau Yilmaz schließt ein Obsterstufenrealgymnasium mit Matura ab und bewirbt sich für den Fachhochschullehrgang Soziale Arbeit. Da es mehr Bewerbungen als Studienplätze gibt, wird sie nicht gleich nach der Matura aufgenommen und muss ein Jahr Wartezeit überbrücken. Sie absolviert in dieser Zeit ein Freiwilliges Sozialjahr (FSJ) bei einer gemeinnützigen Organisation. Nach dem Abschluss der Ausbildung nimmt Frau Yilmaz eine Stelle als Sozialarbeiterin an. Sie wird dem BAGS-Kollektivvertrag entsprechend in Verwendungsgruppe 2 eingereiht, nach fünf Jahren wird sie in die Verwendungsgruppe 3 umgereiht und erhält ein höheres Gehalt. Wie in anderen Kollektivverträgen erhält sie jährliche Gehaltserhöhungen und Umreihungen nach den entsprechenden Kriterien.

Welche Auswirkungen hat dieser Verlauf auf Frau Yilmaz' Pension?

Schul- und Studienzeiten sind keine Versicherungszeiten und werden daher nur wirksam für die Pension, wenn die → *Nachentrichtung von Beiträgen* (»Nachkauf«) erfolgt. Alternativ kann eine freiwillige → *Weiterversicherung* zur Schließung von Pensionslücken dienen (vgl. im Einzelnen den Lebenslauf Frau Ilic).

Für die Dauer des Freiwilligen Sozialjahres erhält Frau Yilmaz ein monatliches Taschengeld (im Jahr 2015 zwischen € 202,99 und

€ 405,98). Obwohl das Taschengeld nur zwischen 50 % und 100 % der Geringfügigkeitsgrenze liegt, sind Menschen, die das Freiwillige Sozialjahr absolvieren, aufgrund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung (im Freiwilligengesetz) voll versichert. In Frau Yilmaz' Pensionskonto wird diese Zeit erfasst und für die spätere Gesamtgutschrift berücksichtigt.

Mit dem Berufseinstieg nach ihrer Ausbildung ist Frau Yilmaz voll versichert und die entsprechenden Teilgutschriften für ihre Erwerbstätigkeit werden im Pensionskonto erfasst.

Frau Yilmaz wechselt mehrfach ihren Arbeitgeber, bleibt aber immer im Gehaltsschema des BAGS-Kollektivvertrags. Nach rund 11 Berufsjahren kommt ihr Kind zur Welt und sie geht für ein Jahr in Karenz. Das zweite Karenzjahr übernimmt der Vater. Nach dem Ende ihrer Karenz nimmt Frau Yilmaz Elternzeit im Ausmaß von 20 Wochenstunden in Anspruch und stockt nach deren Ende mit dem 7. Geburtstag ihres Kindes auf 30 Stunden Beschäftigung auf. Nach einigen Jahren macht sie eine Bildungskarenz von einem Jahr und erhält in dieser Zeit → *Weiterbildungsgeld* vom AMS.

Was heißt das für Frau Yilmaz' Pension?

Wie wir bereits wissen, bewirkt jede Veränderung der Arbeitszeit eine Erhöhung oder Verringerung des Gehalts und der darauf beruhenden Leistungsgutschriften auf dem Pensionskonto. **Je länger Frau Yilmaz in einer Teilzeitbeschäftigung bleibt, umso geringer steigt auch die Gesamtgutschrift an, die letztlich die Pension ausmacht.**

Da Frau Yilmaz bereits ab dem 1. Geburtstag des Kindes ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt, werden die daraus resultierenden Beiträge zusätzlich zu den Teilgutschriften der Kindererziehungszeiten in ihr Pensionskonto übertragen.

Die → *Kindererziehungszeiten* werden grundsätzlich auf dem Pensionskonto von Frau Yilmaz vermerkt. Da aber auch der Vater in Karenz war, kann er beantragen, dass die entsprechenden Kinder-

erziehungszeiten auf sein Pensionskonto übertragen werden sollen. Der Verlauf auf Frau Yilmaz' Pensionskonto verringert sich daher um das Karenzjahr des Vaters: Es werden entsprechend für 12 Monate weniger Beiträge und Kindererziehungszeiten auf ihr Konto gutgeschrieben – ihre Pensionshöhe steigt daher weniger stark an.

Wenn alle arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, zahlt das AMS für die Dauer einer Bildungskarenz das Weiterbildungsgeld, das in der Höhe dem Arbeitslosengeld entspricht. Wie beim Arbeitslosengeld werden die entsprechenden, vom AMS bezahlten Beitragszeiten auf dem Pensionskonto vermerkt.

Frau Yilmaz muss ihre Berufstätigkeit einige Zeit unterbrechen, um bei der Pflege ihrer Mutter einzuspringen.

Was kann sie tun, um die Pension zu sichern?

Frau Yilmaz kann eine → *freiwillige Weiterversicherung* beantragen. Die Beiträge für die Weiterversicherung werden vom Bund getragen, wenn die gepflegte Person ein Pflegegeld der Stufe 3 oder höher bezieht und die pflegende Person ihre Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend aufgeben muss, weil die Pflege ihre Arbeitskraft (nahezu) vollständig beansprucht.

Sollte der Pflegebedarf nur vorübergehend sein, hat die Frau Yilmaz die Möglichkeit, eine → *Pflegekarenz* 1–3 Monate lang in Anspruch zu nehmen. Dabei werden die Sozialversicherungsbeiträge für die Zeit der Pflegekarenz wie bei den Kindererziehungszeiten aus öffentlichen Mitteln getragen (Beitragsgrundlage 2015: € 1.694,39), und Frau Yilmaz erhält Pflegekarenzgeld in Höhe des Weiterbildungsgeldes. Auch eine Vereinbarung einer → *Pflegeteilzeit* ist möglich, dabei wird die Differenz zum vorherigen Gehalt teilweise durch das Pflegeteilzeitgeld kompensiert; die Pensionsversicherungsbeiträge aus ihrer Teilzeitbeschäftigung werden von der öffentlichen Hand teilweise aufgestockt. Für Pflegekarenz und -teilzeit ist eine Vereinbarung zwischen Versicherten und ArbeitgeberInnen notwendig.

Kurzzusammenfassung Frau Yilmaz

- Im **Freiwilligen Sozialjahr** erhält man zwar nur ein Taschengeld, ist aber trotzdem kranken- und pensionsversichert.
- Bei **allen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** (auch Bildungskarenz) wird eine Teilversicherung weiter geführt und die Pensionsbeiträge vom Bund getragen.
- Für die Reduktion bzw. Unterbrechung der Erwerbstätigkeit aufgrund der Pflege naher Angehöriger bleibt die Sozialversicherung unter gewissen Voraussetzungen aufrecht.

Das Wichtigste auf einen Blick

1. Versicherungszeiten für die Pension erwirbt man mit einer eigenen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze.
2. In manchen Fällen (Pflege, Kindererziehung, Arbeitslosigkeit, Krankheit) erhält man Versicherungszeiten und Teilgutschriften, ohne Beiträge zahlen zu müssen.
3. Für eine eigene Pension braucht man mindestens 180 Versicherungsmonate.¹⁴ Mindestens 84 Versicherungsmonate davon müssen aus einer Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung¹⁵ resultieren.
4. Im Pensionskonto zählt jeder Monat für die Pensionsberechnung.
5. Je höher das monatliche/jährliche Einkommen ist und je mehr Versicherungsmonate man erwirbt, umso besser entwickelt sich die zukünftige Pensionsleistung. Teilzeitarbeit und Berufsunterbrechungen ohne Einkommen schmälern die zukünftige Pensionsleistung.
6. Es gibt keine Untergrenze für den Pensionsanspruch. Wenig Versicherungsmonate, lange Berufsunterbrechungen und geringere Monats- bzw. Jahreseinkommen führen zu niedrigen Pensionen.
7. Bei finanzieller Bedürftigkeit erhalten PensionistInnen die Ausgleichszulage, eine Aufzahlung auf das Existenzminimum.
8. Das Regelpensionsalter für Männer und für BeamtInnen ist 65. Das Regelpensionsalter für Frauen ist vorläufig 60, es wird zwischen 2024 und 2033 schrittweise auf 65 angehoben.
9. Bei Verlängerung der Berufstätigkeit über das Regelpensionsalter hinaus erfolgt die Berechnung der Pension mit einem Zuschlag (Bonus). Ab Erreichen des Regelpensionsalters dürfen PensionistInnen ohne Begrenzung zur Pension dazu verdienen.
10. Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter wird die Pension mit Abschlägen berechnet (Malus).

14 (15 Jahre)

15 (7 Jahre)

Abkürzungen

AMS	Arbeitsmarktservice
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
PVA	Pensionsversicherungsanstalt

Glossar

Abschläge

Bei Antritt der Pension vor dem Regelpensionsalter werden von der Pensionsleistung Abschlägen vorgenommen. Je früher die Pension angetreten wird, umso höher ist der Abschlag.

Bei der → *Korridor pension* beträgt der Abschlag 5,1 % pro Jahr oder 0,425 % pro Monat des vorzeitigen → *Pensionsantritts*.

Bei der → *Schwerarbeitspension* und der → *Langzeitversicherung* für Schwerarbeiter beträgt der Abschlag 1,8 % pro Jahr oder 0,15 % pro Monat.

In allen anderen Fällen (→ *Invalidity pension*, → *Alterspension für Langzeitversicherte*) beträgt der Abschlag 4,2 % pro Jahr oder 0,35 % pro Monat.

Der gesamte Abschlag darf niemals mehr als 15 % (höchstens 15,3 % bei der Korridor pension) der zugrunde liegenden Leistung betragen.

Alterspension

Unter der Alterspension kann die normale Pension verstanden werden, die ab dem gesetzlichen → *Pensionsantrittsalter* ohne → *Abschläge* beantragt und bezogen werden kann. Voraussetzungen dafür sind neben dem Alter auch die entsprechenden → *Beitragszeiten* und *-monate* (s. → *Wartezeit*). Die Alterspension wird ohne zeitliche Befristung, d. h. bis zum Lebensende, mit einem fixen Betrag zuerkannt. Dieser Betrag erhöht sich durch die gesetzlichen → *Pensionsanhebungen*.

Altersteilzeit

Altersteilzeit kann von Frauen ab 53 (und Männern ab 58) für maximal 5 Jahre mit den ArbeitgeberInnen vereinbart werden. Dabei muss die vorherige Arbeitszeit um 40–60 % reduziert werden. Mit dem Altersteilzeitgeld des AMS wird mindestens die Hälfte des Lohnentgangs durch die Stundenreduktion ausbezahlt. Die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers werden in der gleichen Höhe wie vor der Arbeitszeitreduktion weiter gezahlt.

Die ArbeitnehmerInnen müssen in den 25 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Weitere Informationen dazu erteilt das AMS.

Antrag, Antragsprinzip

Alle Leistungen aus der Sozialversicherung werden ausschließlich auf Antrag ausgezahlt. Nur die versicherte Person selbst kann den Antrag stellen (oder eine Vollmacht zur Antragstellung erteilen). Das Datum des Antrags (Eingang beim → *Sozialversicherungsträger*) löst den → *Stichtag* aus.

Arbeitslosengeld

Während des Bezugs vor Arbeitslosengeld ist man kranken- und pensionsversichert (→ *Teilversicherung*); die Beiträge für die Pensionsversicherung werden aus öffentlichen Mitteln getragen, es entstehen also keine direkten individuellen Kosten. Die → *Bemessungsgrundlage* für das Arbeitslosengeld ist im Allgemeinen das Jahres-Bruttogehalt des letzten oder vorletzten Jahres vor dem Antrag – je nach Stichtag des Beginns der Arbeitslosigkeit. Im → *Pensionskonto* werden 70 % davon als Beitragsgrundlage für die → *Teilgutschrift* verwendet; man erhält also für Zeiten der Arbeitslosigkeit 1,78 % von 70 % des herangezogenen Jahres-Bruttogehalts als Teilgutschrift im Pensionskonto.

Ausgleichszulage

Die Pensionen werden auf der Basis der eingezahlten Beiträge und des Zeitverlaufs (→ *Beitragszeiten*) berechnet. Bei geringem Einkommen und kurzem Versicherungsverlauf kann die Pension auch sehr gering ausfallen. Es gibt keine gesetzliche Untergrenze für Pensionen, es ist also falsch, von einer »Mindestpension« zu sprechen. Die Pensionsversicherung sieht jedoch in solchen Fällen eine Aufzahlung auf einen gesetzlich festgelegten Richtsatz vor: Wenn die Summe der Einkommen aus Pension(en), Erwerbstätigkeit oder Unterhalt unter dem festgelegten Richtsatz liegt, wird die Differenz zwischen Einkommen und Richtsatz auf Antrag ausbezahlt. Der Pensionsantrag wird generell immer auch als Antrag auf Ausgleichszulage betrachtet. Ein gesonderter Antrag auf Ausgleichszulage ist daher nur notwendig, wenn sich der Anspruch

(etwa durch Wegfall der Erwerbseinkommen) erst später ergibt.

Der Richtsatz für eine Einzelperson beträgt € 872,31 im Jahr 2015.

Auszahlung

Die Pension wird 14mal pro Jahr gezahlt. Die Pensionen werden grundsätzlich zum Ende des Monats abgerechnet und so ausgezahlt, dass sie spätestens am folgenden Monatsersten auf dem Girokonto der Person, die die Pension bezieht, fällig gestellt sind. Die Sonderzahlungen (13. und 14. Zahlung) zur Pension sind jeweils mit der Pension der Monate April und Oktober fällig.

Beiträge

Die Einbeziehung in die Sozialversicherung führt zur Verpflichtung, die gesetzlichen Beiträge einzuzahlen. Die Beiträge werden nach gesetzlichen Prozentsätzen von den jeweiligen → *Bemessungsgrundlagen* berechnet.

Im ASVG ist der Pensionsbeitragssatz 22,8 % (10,25 % Dienstnehmeranteil und 12,55 % Dienstgeberanteil), die Bemessungsgrundlage ist das kollektivvertragliche oder vereinbarte Gehalt; der gesamte Sozialversicherungsbeitragssatz (inkl. Pensions-, Krankenversicherung und weiteren Beiträgen) für ArbeitnehmerInnen beträgt zwischen 17,62 % für freie DienstnehmerInnen, 18,02 % für Angestellte und 18,2 % für ArbeiterInnen.

Im GSVG ist die Bemessungsgrundlage das steuerliche Ergebnis der selbständigen Tätigkeit laut Einkommenssteuerbescheid (Einzelheiten finden Sie auch im Beitragsrechner der SVA unter esv-sva.sozvers.at > Service > Rechner > Beitragsrechner).

Beitragszeiten

Das APG sieht vor, dass alle Zeiten, für die Beiträge entrichtet werden, als Versicherungsmonate im Pensionskonto eingetragen werden. Das umfasst Beiträge aus der Pflichtversicherung, aus Selbst- und Weiterversicherungen und Beiträge für besondere Beitragszeiten wie Arbeitslosigkeit und Krankheit sowie Kindererziehungszeiten, für die besondere gesetzliche Bemessungsgrundlagen gelten und für die die Beiträge aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden.

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist der Betrag, der die Höhe von Leistungen und Beiträgen bestimmt. Bemessungsgrundlagen sind im Allgemeinen gesetzlich definiert.

Besondere Höherversicherung (Höherversicherungsbetrag)

Wenn PensionistInnen weiter einer Erwerbstätigkeit nachgehen und Pflichtversicherungsbeiträge bezahlen, dann wird ihre Pension im nächsten Jahr zusätzlich zur laufenden Pensionserhöhung um einen Ergänzungsbetrag erhöht, der jedes Jahr mit gesetzlich festgelegten Faktoren errechnet wird.

Betriebshilfe

Schwangere Gewerbetreibende, neue Selbständige und Bäuerinnen haben in der Zeit der Mutterschutzfrist Anspruch auf die Betriebshilfe. Grundsätzlich ist sie eine Sachleistung (eine Vertretung zur Fortführung des Gewerbes bzw. der Landwirtschaft); wo dies nicht möglich ist, wird ein → *Wochengeld* in der Höhe von € 52,07 (2015) täglich ausbezahlt. Im Pensionskonto wird das 3ofache der Geldleistung als Beitragsgrundlage genommen (2015: € 1.562,10 pro Monat).

Einkommen

Alle Einnahmen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten als Einkommen, die zur Bemessung von Sozialversicherungsbeiträgen und von Lohn- bzw. Einkommenssteuer herangezogen werden.

Bei Unselbständigen wird im Allgemeinen zwischen Brutto- und Nettoeinkommen unterschieden: Vor Abzug der Sozialversicherung und der Lohn- bzw. Einkommenssteuer spricht man vom Bruttoeinkommen, danach vom Nettoeinkommen. Für unselbständig Erwerbstätige ist das Bruttoeinkommen zugleich die → *Bemessungsgrundlage* für Leistungen aus der Sozialversicherung.

Bei Selbständigen werden für die Bemessung der Einkommenssteuer und der Sozialversicherungsbeiträge die in die Einkommenssteuererklärung aufgenommenen Einkünfte (außer Einkommen aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalerträgen) aufgenommen.

Erwerbstätigkeit

Das ASVG definiert Erwerbstätigkeit als die Erzielung von Einkünften bzw. → *Einkommen* mit unselbständiger Arbeit, das GSVG als Erzielung von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das BSVG als Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Die Gesetze beziehen sich dabei auf das Einkommenssteuergesetz EStG, in dem festgelegt ist, welche Einkommensarten in Österreich steuerpflichtig sind. Sozialversicherungspflichtige Einkünfte resultieren aus Arbeit. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalerträgen sind trotz der erforderlichen Versteuerung nicht sozialversicherungspflichtig.

Geringfügigkeitsgrenze

Dieser Grenzbetrag stellt den Betrag des Einkommens aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit dar, ab dem die → *Pflichtversicherung* mit Beitragspflicht eintritt. Im ASVG beträgt die monatliche Grenze für Angestellte, ArbeiterInnen und freie DienstnehmerInnen € 405,98 im Jahr 2015.

Für selbständig Erwerbstätige (Gewerbetreibende, Neue Selbständige, KünstlerInnen) wird das im Einkommenssteuerbescheid als steuerpflichtig ausgewiesene Einkommen herangezogen. Für Personen, die mehrere Erwerbstätigkeiten ausüben oder die ein Ersatz-einkommen (Pension, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld etc.) beziehen, liegt die Pflichtversicherungsgrenze bei € 4.871,80. Liegt keine weitere Erwerbstätigkeit vor, liegt die Pflichtversicherungsgrenze bei € 6.627,60 (2015).

Freiwillige Höherversicherung

Versicherte können freiwillig höhere Beiträge in die Pensionsversicherung einzahlen (pro Jahr höchstens den Betrag der doppelten Höchstbeitragsgrundlage, im Jahr 2015 € 9.300,-) und damit ihre Pensionsleistung erhöhen. Die Beträge für die Höherversicherung können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Höchstbeitragsgrundlage

Beiträge zur Sozialversicherung werden nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage berechnet, darüber liegende Teile der Einkünfte sind beitragsfrei. Die Höchstbeitragsgrundlage für Angestellte und ArbeiterInnen liegt 2015 bei € 4.650,- pro Monat und € 9.300,- für Sonderzahlungen; für freie DienstnehmerInnen ohne Sonderzahlungen liegt sie bei € 5.425,- pro Monat.

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Die Pensionsversicherung sichert auch gegen das Risiko der Erwerbsunfähigkeit ab. Wer wegen einer Erkrankung seinen erlernten Beruf überhaupt nicht mehr ausüben kann oder völlig arbeitsunfähig geworden ist, erhält als Leistung der Pensionsversicherung eine befristete oder unbefristete Pension.

Für Personen ab dem Jahrgang 1964 gelten geänderte Regeln: Wer dauerhaft erwerbsunfähig (invalid) ist, erhält auf Antrag die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Ob Invalidität vorliegt, ist in erster Linie eine medizinische Frage, die bei einer Begutachtung durch ÄrztInnen der Pensionsversicherung beurteilt wird.

Wenn man nur vorübergehend erwerbsunfähig ist, kann man keine (befristete) Pension neu zuerkannt bekommen, stattdessen gibt es seit 1.1.2014 das → *Rehabilitationsgeld* (verlängertes Krankengeld in Höhe des zustehenden Krankengeldes) oder das → *Umschulungsgeld* (in Höhe des Arbeitslosengeldes zuzügl. 22 % Zuschlag; mindestens in Höhe der → *Ausgleichszulage*) vom AMS für die Dauer einer Umschulung auf einen Beruf, den man mit den vorhandenen gesundheitlichen Einschränkungen auf Dauer weiter ausüben kann. Die Zeiten des Bezugs von Rehabilitations- bzw. Umschulungsgeld werden auf das → *Pensionskonto* gutgeschrieben, die Beitragsgrundlage dafür bildet das zuletzt bezogene Bruttoeinkommen, das auch zur Berechnung der Höhe des Rehabilitations- bzw. Umschulungsgeldes herangezogen wird (siehe auch → *Rehabilitationsgeld*).

Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld wird auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse an die Eltern kleiner Kinder ausgezahlt. Grundsätzlich ist die Bezugsdauer beschränkt, abhängig davon, für welche Variante die Eltern sich entscheiden. In allen Varianten kann die Bezugsdauer verlängert werden, wenn sich die Eltern das Kinderbetreuungsgeld teilen. Mit dem Antrag nach der Geburt des Kindes legen sich die Eltern fest, welche der folgenden Varianten sie beziehen wollen:

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld wird nach der Höhe des vorangegangenen Erwerbseinkommens berechnet. Es beträgt mindestens € 33,- und höchstens € 66,- pro Tag und wird längstens bis zum 12. Lebensmonat (14. wenn sich die Eltern den Bezug teilen) des Kindes ausgezahlt.

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld wird in vier Varianten angeboten: € 33,- bis zum 12. bzw. 14. Lebensmonat, € 26,40 bis zum 15. bzw. 18. Lebensmonat, € 20,80 bis zum 20. bzw. 24. Lebensmonat und € 14,53 bis zum 30. bzw. 36. Lebensmonat.

Die Dauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld hat keinen Einfluss auf die Anrechnung der Kindererziehungszeiten und ist unabhängig von der arbeitsrechtlichen Karenzierung. Bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit müssen die Zuverdienstgrenzen beachtet werden. Das Kinderbetreuungsgeld kann zwischen den Eltern aufgeteilt werden, der Mindestbezug beträgt bei allen Modellen 2 Monate, und der Bezug kann maximal zweimal zwischen den Eltern gewechselt werden. Während des Bezuges sind die BezieherInnen automatisch krankenversichert, erwerben aber keine (zusätzlichen) Pensionsansprüche über die → *Kindererziehungszeiten* hinaus.

Kindererziehungszeiten

In allen Pensionssystemen werden Kindererziehungszeiten berücksichtigt. Pro Kind werden ab der Geburt 48 Monate (4 Jahre) in das Pensionskonto eingetragen (bei Mehrlingsgeburten 60 Monate, also 5 Jahre). Bei neuerlicher Geburt innerhalb dieser Frist verfallen die verbleibenden Monate, für das jüngste Kind werden dann wiederum 48 Monate gutgeschrieben. Die Beiträge werden auf der Basis gesetzlich festgelegter Beitragsgrundlagen berechnet

und jährlich mit der Aufwertungszahl aufgewertet. Im Jahr 2015 beträgt die monatliche Beitragsgrundlage € 1694,39. Damit bringt ein Jahr Kindererziehungszeiten im Pensionskonto eine Erhöhung der monatlichen Pensionsleistung um rund € 25,-. Die Gutschrift der Kindererziehungszeiten geschieht unabhängig von Kinderbetreuungsgeldbezug und Karenz und erfolgt – sofern nicht anders beantragt – automatisch auf dem Pensionskonto der Mutter. Bei einem Nachweis, dass auch bzw. nur der zweiten Elternteil vorwiegend für die Erziehung und Betreuung (etwa durch Nachweis der Karenzierung) zuständig war, können die Kindererziehungszeiten auch teilweise oder gänzlich – für den nachgewiesenen Zeitraum – auf den anderen Elternteil übertragen werden.

Kinderzuschuss

Alters- und InvaliditätspensionistInnen erhalten einen monatlichen Kinderzuschuss zur Pension, wenn sie für ein Kind zu sorgen haben. Als Kind gelten dabei Kinder (und unterhaltsberechtigter Enkelkinder im gemeinsamen Haushalt) bis 18, sowie darüberhinaus, wenn sie sich in Ausbildung befinden (max. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr), ein Freiwilliges Sozialjahr absolvieren oder wenn sie erwerbsunfähig sind. Im Jahr 2015 beträgt der Zuschuss € 29,07.

Kontoerstgutschrift

Mit dem 1.1.2014 wurde für alle pflichtversicherten Personen ab dem Geburtsjahrgang 1955 aus den bereits erworbenen Pensionsansprüchen ein Sockelbetrag errechnet. Dieser Sockelbetrag ersetzt für alle Betroffenen die → *Parallelrechnung*. Er wurde als Kontoerstgutschrift im → *Pensionskonto* eingetragen und zeigt somit den Stand der → *Gesamtgutschrift* zum Stichtag 1.1.2014 (das entspricht den bis 2013 erworbenen Leistungsansprüchen auf eine gesetzliche Pension) an.

Kontoprozentsatz

Die Teilgutschrift im Pensionskonto beträgt 1,78 % von der Jahresbeitragsgrundlage. Dieser Kontoprozentsatz ist im APG gesetzlich fixiert.

Korridorpension

Derzeit besteht die Möglichkeit, ab dem 62. Lebensjahr in die Korridorpension zu gehen, wenn mindestens 38 Versicherungsjahre (ab 2017 mindestens 40 Versicherungsjahre) vorliegen. Da in diesem Fall der Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter liegt, wird die Pension mit → *Abschlägen* berechnet. Für Frauen ist diese Pensionsform erst ab 2025 relevant, wenn das gesetzliche Antrittsalter (→ *Pensionsalter*) auf über 62 Jahre angestiegen sein wird.

Krankengeld

Das Krankengeld wird auf Antrag von den zuständigen Krankenversicherungen für höchstens ein Jahr ausgezahlt, sobald Versicherte keinen Anspruch mehr auf die volle Entgeltfortzahlung von ihren ArbeitgeberInnen haben (im Fall von selbständig Erwerbstätigen ab der siebenten Woche des Krankenstandes). Im → *Pensionskonto* werden auch für Zeiten des Krankengeldes Beiträge vermerkt; die → *Bemessungsgrundlage* ist das Einkommen vor Beginn des Krankenstandes.

Langzeitversichertenpension (»Hacklerregelung«)

Die Langzeitversichertenpensionen ermöglichen einen Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter. Voraussetzung dafür ist, dass ein ausreichend langer Versicherungsverlauf mit Versicherungszeiten vorliegt, die für diese spezielle Pensionsart berücksichtigt werden können.

Die »Hacklerregelung I« gilt für Frauen bis Geburtsjahrgang 1958 und für Männer bis Geburtsjahrgang 1953 und ermöglicht einen vorzeitigen, abschlagsfreien Pensionsantritt mit frühestens 55/60 Jahren, wenn bis Ende 2013 mindestens 40/45 Versicherungsjahre mit so genannten »qualifizierten Versicherungszeiten« vorliegen.

Die »Hacklerregelung II« gilt für Frauen ab Geburtsjahrgang 1959 und Männer ab Geburtsjahrgang 1954. Sie ermöglicht den Antritt der Pension ab Erreichen des 62. Lebensjahres, wenn bzw. sobald mindestens 45 anrechenbare Versicherungsjahre vorliegen. Für Frauen gilt eine Übergangsregelung, nach der das Antrittsalter für die »Hacklerregelung II« ab dem Geburtsjahrgang 1959 schrittweise von 57 auf 62 Jahre (für Geburtstage ab dem 2.6.1965) angehoben

wird und die erforderlichen Versicherungszeiten von 42 auf 45 Jahre gesteigert werden.

Als anrechenbare Versicherungszeiten gelten für die »Hacklerregelung II« Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund eigener Erwerbstätigkeit, höchstens 60 Monate Kindererziehungszeiten, Zeiten des Wochengeldbezugs vor der Geburt und Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes.

Die Langzeitversichertenpension kann nur ausgezahlt werden, wenn die Erwerbstätigkeit beendet wurde und solange keine andere Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt wird.

Bei der Hacklerregelung II wird die Pension mit einem → *Ab-schlag* von 4,2 % pro Jahr vor dem Erreichen des Regelpensionsalters berechnet.

Aufgrund der schrittweisen Anhebung des Frauenpensionsalters überschneidet sich für Frauen mit Geburtstagen zwischen 1.1.1962 und 1.12.1965 das Antrittsalter für die »Hacklerregelung II« mit dem Regelpensionsalter, sie können also eine Alterspension ohne Abschläge in Anspruch nehmen.

Nachentrichtung von Beiträgen für Schul- und Studienmonate (Nachkauf)

Ausbildungszeiten nach dem 15. Lebensjahr sind keine Versicherungszeiten. Sie können durch die spätere Nachentrichtung von Beiträgen aktiviert werden. Die Kosten für die nachentrichteten Beiträge werden jedes Jahr mit dem gesetzlichen Anpassungsfaktor angehoben; grundsätzlich gilt also, dass die Beiträge jedes Jahr teurer werden. Der Antrag kann jederzeit bis zum → *Stichtag* gestellt werden.

Notstandshilfe

Die Notstandshilfe ist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere auch eine finanzielle Notlage) im Anschluss an das Arbeitslosengeld vom AMS bezahlt wird. Auf die Notstandshilfe wird das Einkommen von EhepartnerInnen und LebensgefährtInnen angerechnet, daher kommt es häufig zur Einstellung der Geldleistung. In diesen

Fällen kann die eigenständige Kranken- und Pensionsversicherung als Leistung der Arbeitslosenversicherung weiter geführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Meldung beim AMS aufrechterhalten wird und dass man sich weiter für die Arbeitsvermittlung bereithält. Unter der Voraussetzung, dass tatsächlich Notstandshilfe bezogen wird oder dass die Meldung beim AMS weiter geführt wird, werden 64 % von der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld (d. h. Jahresbruttoeinkommen) als Beitragsgrundlage für die Teilgutschrift genommen.

Parallelrechnung

Die Parallelrechnung wurde mit der Pensionsreform 2005 eingeführt, um für Personen, die bereits näher am gesetzlichen Pensionsalter waren, Verluste aus der Einführung der lebenslangen Durchrechnung im Pensionskontorecht, das ab 2005 mit komplexen Übergangsbestimmungen galt, zu vermindern. Sie galt für alle in der gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen ab dem Geburtsjahrgang 1955, deren Pensionsstichtag vor dem 31.12.2013 lag. In der Parallelrechnung wurde eine Vergleichsberechnung angestellt, nach der eine Pension nach dem bis 2004 geltenden Recht (mit einer schrittweise sinkenden Verlustdeckelung und schrittweise steigenden Durchrechnungszeiträumen) und eine Pension nach dem ab 2005 geltenden Recht zueinander in eine rechnerische Beziehung gesetzt wurden, deren Ergebnis die tatsächlich anfallende Pensionsleistung darstellte. Die Anwendung der Parallelrechnung brachte zwar eine angemessene Berücksichtigung des Vertrauensschutzes, war aber für die Betroffenen kaum nachvollziehbar und führte zu einem hohen Verwaltungsaufwand für die Pensionsversicherungsträger. Die Parallelrechnung wurde daher für alle ab 1955 geborenen Personen, die vor 2005 mindestens einen Versicherungsmonat erworben hatten, zum Stichtag 1.1.2014 durch die → *Kontoerstgutschrift* ersetzt.

Pensionsalter

Grundsätzlich gilt in Österreich das gesetzliche Pensionsantrittsalter von 65 Jahren. Aufgrund der Aufhebung des früheren Pensionsalters für Frauen durch den Verfassungsgerichtshof wird das Antrittsalter

für Frauen in den gesetzlichen Pensionssystemen ab dem Jahr 2024 abhängig vom Geburtsdatum schrittweise angehoben:

Geburtsdatum zwischen	gesetzliches Pensionsantrittsalter
02.12.1963 – 01.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
02.06.1964 – 01.12.1964	61 Jahre
02.12.1964 – 01.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
02.06.1965 – 01.12.1965	62 Jahre
02.12.1965 – 01.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
02.06.1966 – 01.12.1966	63 Jahre
02.12.1966 – 01.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
02.06.1967 – 01.12.1967	64 Jahre
02.12.1967 – 01.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
ab 02.06.1968	65 Jahre

Pensionserhöhung

Die gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass die Pension jedes Jahr angehoben wird. Das Ausmaß der Anhebung wird jährlich im Vorhinein durch eine Verordnung des zuständigen Ministeriums festgelegt. Im Allgemeinen orientiert sich die Anhebung an den Preissteigerungen (Inflationsabgeltung), das ist aber nicht verpflichtend. Tatsächlich gab es in vergangenen Jahren wiederholt Anhebungen unter der Inflationsrate bzw. in gestaffelter Höhe mit niedrigeren Prozentsätzen für höhere Pensionen.

Pensionsantrag

Weder das Erreichen des Pensionsalters noch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses lösen den Pensionsanspruch aus. Den Antrag auf Berechnung und Auszahlung der Pension kann nur die versicherte Person selbst stellen (Adressen finden Sie am Ende der Broschüre). Der Pensionsantrag löst den → *Stichtag* aus (siehe auch → *Antragsprinzip*).

Pensionsantritt

Mit dem → *Pensionsantrag* wird das → *Pensionskonto* geschlossen und die Höhe der Pensionsleistung berechnet. Die Pension wird ab diesem Zeitpunkt regelmäßig 14mal im Jahr jeweils zum Monatsletzten ausgezahlt.

Es gibt keinen unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang zwischen dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters und dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Es steht den Versicherten frei, wann sie den Pensionsantrag stellen und wann sie ihre Erwerbstätigkeit beenden. Ab Erreichen des gesetzlichen → *Pensionsalters* gibt es keine Begrenzungen für Einkommen zusätzlich zur Pension (vgl. → *Zuverdienst*).

Pensionskonto

Die Bestimmungen über das Pensionskonto gelten für alle Versicherten ab dem Geburtsjahrgang 1955 mit Ausnahme der LandesbeamtInnen und der BundesbeamtInnen bis zum Geburtsjahrgang 1975.

Aufgrund der Übergangsbestimmungen zur Pensionsreform 2005 und der Umstellung auf die → *Kontoerstgutschrift* ist das Pensionskonto erst seit 2014 für alle Versicherten in vollem Umfang zugänglich.

Im Pensionskonto werden die Beiträge zur Pensionsversicherung und die daraus resultierenden (vorläufigen) Pensionsleistungen transparent und nachvollziehbar dargestellt. Jedes Jahr werden die → *Beitragsgrundlagen* eingetragen, die die versicherte Person aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit, durch die Berücksichtigung von → *Krankengeld*, → *Arbeitslosengeld* oder → *Kindererziehungszeiten* oder durch eine → *Weiter-* oder → *Selbstversicherung* erworben hat. Daraus wird mit dem Kontoprozentsatz von 1,78 % für jedes Jahr eine → *Teilgutschrift* gebildet. Die Teilgutschriften werden jedes Jahr zur → *Gesamtgutschrift* addiert und mit dem Aufwertungsfaktor für Pensionen, der jedes Jahr neu festgesetzt wird, aufgewertet (d.h. verzinst). Die Gesamtgutschrift stellt die Höhe des (vorläufigen jährlichen) Pensionsanspruchs dar, den die versicherte Person bis zum Ende des jeweiligen Jahres erworben hat.

Pensionsplitting

Eltern können vereinbaren, dass für höchstens 48 Monate (60 Monate bei Mehrlingsgeburten) höchstens 50 % der aus Erwerbstätigkeit resultierenden Teilgutschriften vom Pensionskonto des erwerbstätigen Elternteils auf das Pensionskonto des Elternteils übertragen werden, der sich überwiegend um die Pflege und Betreuung des Kindes kümmert. Der Antrag kann auch im Nachhinein bis spätestens zum 7. Lebensjahr des Kindes gestellt werden. Das Splitting kann später nicht mehr rückgängig gemacht werden, z. B. im Fall einer Scheidung oder einer schweren Erkrankung des übertragenden Elternteils.

Pflegekarenz, Pflegezeit

Bei vorübergehendem Pflegebedarf von nahen Angehörigen mit Pflegestufe 3 oder darüber, können ArbeitnehmerInnen die Karenzierung des Arbeitsverhältnisses oder die Reduktion der Arbeitszeit für jeweils ein bis drei Monate pro zu pflegender Person mit ihren ArbeitgeberInnen vereinbaren. Die Pflegekarenz/-zeit kann um maximal drei weitere Monate verlängert werden, wenn sich die Pflegestufe erhöht.

Während der Pflegekarenz erhält man auf Antrag beim Sozialministeriumservice Pflegekarenzgeld (entspricht dem Arbeitslosengeld, mindestens in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze), bei Pflegezeit wird ein entsprechender Teilbetrag ausgezahlt.

Während der Pflegekarenz werden Pensionszeiten analog zur Beitragsgrundlage der → *Kindererziehungszeiten* erworben (2015: € 1.694,35), die aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden. Während einer Pflegezeit zahlt der Bund einen Teilbetrag zusätzlich zu den durch die Teilzeiterwerbstätigkeit erworbenen Teilgutschriften (aliquot zum ausbezahlten Teilbetrag des Pflegekarenzgeldes).

Wer bei Eintritt des Pflegefalls eine Leistung vom AMS bezogen hat, kann sich für maximal 3 Monate abmelden und das Pflegekarenzgeld beantragen, das in der Höhe der zuletzt bezogenen Leistung des AMS entspricht.

Die Kranken- und die Pensionsversicherung wird in diesem Fall in der Höhe des zuletzt zustehenden Gehalts bzw. auf Grundlage der

zuletzt bezogenen AMS-Leistung weitergeführt, die Beiträge werden vom Bund getragen.

Weitere Informationen zu Antragstellung und Voraussetzungen erteilt das Sozialministeriumservice (vormals Bundesamt für Soziales und Behindertenangelegenheiten).

Regelpensionsalter

Siehe Pensionsalter.

Rehabilitationsgeld

Mit Anfang 2014 werden für Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1964 keine neuen befristeten → *Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen* mehr zuerkannt. In Fällen, wo eine länger dauernde Krankheit vorliegt, wird stattdessen das Rehabilitationsgeld gezahlt, das wie das Krankengeld berechnet wird und das bei Bedarf verlängert werden kann. Im Pensionskonto werden weiter 1,78 % vom Bruttoeinkommen eingetragen, das auch für das Krankengeld herangezogen wurde. Die Mindesthöhe des Rehabilitationsgeldes entspricht dem Richtsatz der → *Ausgleichszulage*. Neben dem Bezug von Rehabilitationsgeld kann eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, liegen die Erwerbseinkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze, wird nur ein Teilbetrag des Rehabilitationsgeldes ausbezahlt.

Schul- und Studienzeiten

siehe *Nachrichtung* von Beiträgen für Schul- und Studienmonate

Schwerarbeitspension

Die Schwerarbeitspension ist eine Form der → *Alterspension* mit besonderen Voraussetzungen. Wer mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Versicherungsjahre) erworben hat und in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag mindestens 120 Monate Schwerarbeitszeiten nachweist, kann bereits ab dem 60. Lebensjahr in Pension gehen. Für Frauen ist die Schwerarbeitspension erst ab 2024 relevant, da vorher noch das niedrigere Regelpensionsalter gilt.

Was als Schwerarbeit gilt, ist im APG und in der Schwerarbeitsverordnung genau definiert. Darunter fallen u.a. Arbeiten

mit regelmäßiger Nacharbeit im Schicht- und Wechseldienst, berufsbedingte Pflege von Menschen mit besonderem Behandlungsbedarf (z. B. Hospiz- oder Palliativpflege) und schwere körperliche Arbeiten. Seit 2005 sind ArbeitgeberInnen dazu verpflichtet, der Sozialversicherung das Vorliegen von Schwerarbeit anzuzeigen, damit die entsprechenden Monate vermerkt werden können. Die Erfassung bzw. Feststellung von Schwerarbeitszeiten vor 2005 kann beantragt werden.

Selbstversicherung

Wer noch nie in der Sozialversicherung versichert war, kann sich in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung selbst versichern. Die Beiträge für die Pensionsversicherung entsprechen denen für eine → *Weiterversicherung*.

Wer ein Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2015: € 405,98 pro Monat) bezieht, kann sich um einen pauschalen Beitrag in der Kranken- und in der Pensionsversicherung selbst versichern (€ 57,30 monatlich im Jahr 2015).

Sozialversicherungsträger

Bezeichnung für die Einrichtungen, die die Sozialversicherung administrieren.

Stichtag

Der Stichtag wird durch den → *Antrag* auf eine Sozialversicherungsleistung ausgelöst. Bei Pensionen ist der Stichtag der Monatserste, der auf das Datum der Antragstellung folgt bzw. der Monatserste, an dem der Antrag gestellt wird. Der Stichtag ist der Zeitpunkt, zu dem der Leistungsanspruch tatsächlich berechnet wird. Bei den Pensionen bewirkt das Auslösen des Stichtags die Berechnung der Gesamtgutschrift (Summe aller aufgewerteten Teilgutschriften) im → *Pensionskonto* und den Anfall der Pensionsleistung.

Teilgutschrift

Die Teilgutschrift im Pensionskonto ist 1,78 % (→ *Kontoprozentsatz*) der Jahresbeitragsgrundlage. Sie wird mit vorangegangenen

Teilgutschriften addiert und fortlaufend, um einen jährlich gelegten Satz (Aufwertungszahl), aufgewertet (verzinst), den Monatsbetrag erhält man bei Division durch 14.

Teilpension

Die BezieherInnen einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension können neben ihrer Pension eine Erwerbstätigkeit ausüben; übersteigt die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen bestimmte Beträge, wird ein Teil der Pension (30 % – 50 %) gekürzt.

Teilversicherung

Die Pensionsversicherung und die Krankenversicherung sowie die Beitragszahlungen werden von Gesetzes wegen in bestimmten Fällen als Teilversicherung weitergeführt, obwohl kein Pflichtversicherungsverhältnis mehr vorliegt. Das betrifft vor allem Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Rehabilitationsgeld, von Arbeitslosengeld oder Weiterbildungsgeld und die Kindererziehungszeiten.

Umlageverfahren

Beim Umlageverfahren werden die laufenden Beiträge der Versicherten zur (Mit)Finanzierung der laufenden Leistungen an die Pensionistinnen verwendet. Das Umlageverfahren wurde bei Gründung der Allgemeinen Sozialversicherung 1956 eingeführt und in der Folge auf die Sozialversicherung der Selbständigen und der BäuerInnen ausgedehnt. Das Umlageverfahren war von Anfang an so konzipiert, dass ein wesentlicher Teil der Finanzierung der Pensionsleistungen aus Steuermitteln aufgebracht werden sollte. Dieser so genannte Bundesbeitrag deckt für ArbeitnehmerInnen knappe 19 % und für Selbständige rund 56 % der Pensionskosten ab. Er dient zur Stabilisierung der Pensionshöhe und zur Finanzierung von sozialen Aspekten der Pensionsversicherung, z. B. der Ausgleichszulage und eines Teils der Hinterbliebenenpensionen.

Versicherungsfall

Die in der Pensionsversicherung abgedeckten Risiken Alter, Erwerbsunfähigkeit und Tod der Versicherten werden verwirklicht, sobald

der Versicherungsfall eingetreten ist. Der Versicherungsfall des Alters tritt ein, wenn das Lebensalter für einen Anspruch auf eine Pension erreicht ist. Der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit setzt voraus, dass die Pensionsversicherung die medizinischen Gründe dafür feststellt, dass der angestammte Beruf nicht weiter ausgeübt werden kann. Ein Leistungsanspruch auf Pension setzt außerdem voraus, dass ausreichend Versicherungszeiten vorliegen (s. → *Wartezeit*).

Waisen-/Halbwaisenpension

Beim Tod von Eltern haben deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zur Vollendung einer weiterführenden Ausbildung Anspruch auf eine Waisen- oder Halbwaisenpension. Die Höhe beträgt 24 % der (fiktiven) Pension der verstorbenen Person für Halbwaisen und 36 % für Vollwaisen. Wenn die verstorbene Person die *Wartezeit* nicht erfüllt hat (mindestens einen Beitragsmonat), erhalten die Waisen eine einmalige Abfindung. Der Antrag auf Halb-/Waisenpension kann bei der PVA sowie anderen Sozialversicherungsträgern (z. B. bei den Krankenkassen) gestellt werden.

Wartezeit

Der Leistungsanspruch auf eine Pension setzt voraus, dass der → *Versicherungsfall* eingetreten ist und dass ausreichend Versicherungszeiten vorliegen.

Die allgemeine → *Wartezeit* für eine Alterspension beträgt 15 Versicherungsjahre, von denen mindestens 7 Jahre aus einer pflichtversicherten Erwerbstätigkeit resultieren müssen.

Für die → *Korridorpension* und die → *Langzeitversichertenpension* (»Hacklerregelung«) müssen besonders lange Versicherungszeiten vorliegen.

Die *Wartezeit* für eine → *Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension* bzw. für den Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension (→ *Waisen- bzw. → Witwenpension*) beträgt fünf Versicherungsjahre und steigt ab dem 50. Lebensjahr schrittweise auf 15 Versicherungsjahre an.

Weiterbildungsgeld

Das Weiterbildungsgeld ist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die auf Antrag für die Dauer einer Bildungskarenz ausgezahlt wird. Sie entspricht in der Höhe dem Arbeitslosengeld, in der Pensionsversicherung wird das Weiterbildungsgeld genauso behandelt wie das → *Arbeitslosengeld*, d.h. es werden aufgrund einer → *Teilversicherung* Versicherungsmonate und Teilgutschriften erworben.

Weiterversicherung

Bei Ausscheiden aus einer → *Pflichtversicherung* oder einer → *Selbstversicherung* in der Pensionsversicherung kann man sich auf Antrag weiter versichern. Mit der Weiterversicherung kann man Lücken im Versicherungsverlauf schließen. Die Beiträge richten sich nach der letzten bei der Sozialversicherung vermerkten → *Beitragsgrundlage* (2015 mindestens € 744,- und höchstens € 5.425,-) und dem Beitragssatz von 22,8 %, daraus ergeben sich € 169,63 als Mindestbeitrag und € 1.236,90 als Höchstbeitrag.

In sozial besonders zu berücksichtigenden Fällen werden die Beiträge für die Weiterversicherung aus öffentlichen Mitteln gezahlt. Dies betrifft Personen, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Pflege von nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 überwiegend einschränken oder aufgeben, oder die ein Kind mit Behinderungen, für das die erhöhte Familienbeihilfe gezahlt wird, zu Hause pflegen.

Witwen-/Witwerpension

Beim Tod von Versicherten haben überlebende EhepartnerInnen und eingetragene PartnerInnen Anspruch auf die Witwen-/Witwerpension, wenn die versicherte Person die erforderliche → *Wartezeit* erfüllt hat. Die Höhe bewegt sich zwischen 0 % und 60 % der Pension der verstorbenen Person, abhängig vom Verhältnis der durchschnittlichen Einkommen der PartnerInnen zueinander. Je höher das eigene Einkommen der Überlebenden ist, umso geringer ist der Anspruch auf Witwen-/Witwerpension. Sollte noch keine Pension bezogen worden sein, wird die fiktive → *Invalideitätspension* als Grundlage herangezogen. Falls nicht alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (z.B.

→ *Wartezeit*), erhalten Hinterbliebene eine einmalige Abfindung.

Ansprüche auf Witwen-/Witwerpensionen bestehen auch bei geschiedenen Ehen und aufgelösten eingetragenen Partnerschaften, wenn die Hinterbliebenen davor einen Unterhaltsanspruch hatten.

Der Antrag auf Witwen-/Witwerpension kann bei der PVA sowie anderen Sozialversicherungsträgern (z. B. bei den Krankenkassen) gestellt werden.

Wochengeld

Das Wochengeld ist eine Leistung aus der Krankenversicherung. Es wird während des Mutterschutzes bzw. des Beschäftigungsverbots für Schwangere sowie nach der Entbindung von der zuständigen Krankenkasse gezahlt. Angestellte, Arbeiterinnen und freie Dienstnehmerinnen erhalten ihr durchschnittliches Nettogehalt, die konkrete Berechnung erfolgt in Tagsätzen. Im Pensionskonto wird der 3fache Wert des Wochengeld-Tagsatzes als Beitragsgrundlage verwendet. Für Selbständige siehe unter → *Betriebshilfe*.

Zuschlag

Mit Erreichen des → *Pensionsantrittsalters* muss kein → *Antrag* gestellt werden. Für jedes Monat, das nach dem Erreichen des Pensionsalters weiter einer beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, erhöht sich die Pension um einen zusätzlichen Zuschlag von 0,35 % monatlich. Der Zuschlag beträgt damit pro Jahr 4,2 %, höchstens jedoch insgesamt 12,6 %.

Zuverdienst

Ab Erreichen des Regelpensionsalters dürfen PensionistInnen ohne Begrenzung und ohne Anrechnung zur Pension dazu verdienen. Dies gilt auch bei → *Korridorpensionen* und bei → *Schwerarbeitspensionen*. Ausgenommen sind → *Invalideitäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen* (siehe → *Teilpension*). Für solche Zusatzeinkommen gelten wie für alle anderen Einkommen die Bestimmungen über Pflichtversicherung. Die Pensionsbeiträge, die bezahlt werden müssen, wirken sich als → *besonderer Höherversicherungsbeitrag* für erwerbstätige PensionseinerInnen in Form einer zusätzlichen Pensionserhöhung aus.

Informationsadressen

Sozialversicherungs- anstalt der Bauern

www.svb.at

Hauptstelle und Regionalbüros Niederösterreich und Wien

Ghegastraße 1, 1030 Wien
Telefon: +43 1 797 06

Regionalbüros

Burgenland

Krautgartenweg 4,
7000 Eisenstadt
Telefon: +43 2682 631 16

Kärnten

Feldkirchner Straße 52,
9020 Klagenfurt
Telefon: +43 463 58 45

Oberösterreich

Blumauerstraße 47,
4020 Linz
Telefon: +43 732 76 33

Salzburg

Rainerstraße 25,
5020 Salzburg
Telefon: +43 662 87 45 91

Steiermark

Dietrich Keller-Straße 20,
8074 Raaba bei Graz
Telefon: +43 316 343

Tirol

Fritz Konzert-Straße 5,
6020 Innsbruck
Telefon: +43 521 520 67

Vorarlberg

Montfortstraße 9,
6900 Bregenz
Telefon: +43 5574 49 24

Sozialversicherungs- anstalt der gewerblichen Wirtschaft

esv-sva.sozvers.at

Hauptstelle und Landesstelle Wien

Wiedner Hauptstraße 84-86,
1050 Wien
Telefon: +43 5 08 08-0

Landesstellen

Burgenland

Osterwiese 2,
7000 Eisenstadt
Telefon: +43 5 08 08-2023

Kärnten

Bahnhofstraße 67,
9020 Klagenfurt
Telefon: +43 5 08 08-2036

Niederösterreich

Hartmannngasse 2b,
1050 Wien
Telefon: +43 5 08 08-2032

Oberösterreich

Mozartstraße 41,
4010 Linz
Telefon: +43 5 08 08-2034

Salzburg

Auerspergstraße 24,
5020 Salzburg
Telefon: +43 5 08 08-2027

Steiermark

Körblergasse 115,
8010 Graz

Tirol

Klara Pölt-Weg 1,
6020 Innsbruck
Telefon: +43 5 08 08-2038

Vorarlberg

Schloßgraben 14,
6800 Feldkirch
Telefon: +43 5 08 08-2039

Pensionsver- sicherungsanstalt

www.pensionsversicherung.at

Telefon: +43 5 03 03
(für Zentrale und alle
Landesstellen)

Zentrale und Landesstelle Wien

Friedrich Hillegeist-Straße 1,
1020 Wien

Landesstellen

Burgenland

Ödenburgerstraße 8,
7001 Eisenstadt

Kärnten

Südbahngürtel 10,
9021 Klagenfurt

Niederösterreich

Kremser Landstraße 4,
3100 St. Pölten

Oberösterreich

Terminal Tower,
Bahnhofplatz 8, 4021 Linz

Salzburg

Schallmooser Hauptstraße 11,
5021 Salzburg

Steiermark

Eggenberger Straße 3,
8021 Graz

Tirol

Ing. Etzel-Straße 13,
6020 Innsbruck

Vorarlberg

Zollgasse 8, 6850 Dornbirn

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

www.vaeb.at

Geschäftsstelle Wien

Linke Wienzeile 48–52,
1060 Wien
Telefon: +43 50 23 50-0

Geschäftsstelle Graz

Lessingstraße 20,
8010 Graz
Telefon: +43 50 23 50-0

Gebietskrankenkassen

Burgenländische GKK

www.bgkk.at
Esterhazyplatz 3,
7000 Eisenstadt
Telefon: +43 2682 608-0

Kärntner GKK

www.kgkk.at
Kempfstraße 8,
9021 Klagenfurt
Telefon: +43 5 058 55-1000

Niederösterreichische GKK

www.noegkk.at
Kremser Landstraße 3
3100 St. Pölten

Oberösterreichisch GKK

www.ooegkk.at
Gruberstraße 77,
4021 Linz
Telefon: +43 5 7807-0

Salzburger GKK

www.sgkk.at
Engelbert Weiß-Weg 10,
5020 Salzburg
Telefon: +43 662 8889-0

Steiermärkische GKK

www.stgkk.at
Josef Pongratz-Platz 1,
8010 Graz
Telefon: +43 316 8035-0

Tiroler GKK

www.tgkk.at
Klara Pölt-Weg 2,
6020 Innsbruck

Vorarlberger GKK

www.vgkk.at
Jahngasse 4,
6850 Dornbirn
Telefon: +43 5 08 455

Wiener GKK

www.wgkk.at
Wienerbergstraße 15-19,
1100 Wien
Telefon: +43 1 60 122-0

Die Adressen und Telefonnummern der jeweiligen Bezirks- und Außenstellen erfahren sie auf den angegebene Websites oder telefonisch bei den Zentralen.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

www.bva.at
Pensionservice:
Barichgasse 38,
1030 Wien
Telefon: +43 5 04 05-15
pensionservice@bva.at

Kammern für Arbeiter und Angestellte

www.arbeiterkammer.at

Burgenland

Wiener Straße 7,
7000 Eisenstadt
Telefon: +43 2682 740

Kärnten

Bahnhofplatz 3,
9021 Klagenfurt
Telefon: +43 5 04 77

Niederösterreich

Windmühlgasse 28,
1060 Wien
Telefon: +43 5 71 71-0

Oberösterreich

Volksgartenstraße 40,
4020 Linz
Telefon: +43 5 069 06-0

Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10,
5020 Salzburg
Telefon: +43 662 86 87

Steiermark

Hans-Ressel-Gasse 8-14,
8020 Graz
Telefon: +43 5 77 99-0

Tirol

Maximilianstraße 7,
6010 Innsbruck
Telefon: +43 800 22 55 22-0

Vorarlberg

Widnau 2-4,
6800 Feldkirch
Telefon: +43 5 258-0

Wien

Prinz Eugen-Straße 20-22,
1040 Wien
Telefon: +43 1 501 65-0

Die Adressen und Telefonnummern der jeweiligen Bezirks- und Außenstellen erfahren sie auf den angegebenen Websites oder telefonisch bei den Zentralen.)

Internetangebote und weitere Informationen

Pensionsrechner der AK

pensionsrechner.arbeiterkammer.at
Bietet u.a. Informationen über derzeitige, vorläufige Ansprüche und mögliche Pensionsantrittsdaten

Brutto-Netto-Rechner des Bundesministeriums für Finanzen

www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme
Für die Umrechnung von Brutto-Gehältern und Brutto-Pensionen auf Nettobeträge

Arbeitsmarktservice

www.ams.at
Informationen über Leistungen, Voraussetzungen, Kontaktadressen der Geschäftsstellen

Arbeitslosengeldrechner des AMS

ams.brz.gv.at

Sozialministeriumservice

www.sozialministeriumservice.at
Informationen und Antrag auf Pflegekarenz

Bundeministerium für Familien und Jugend

www.bmfj.gv.at
Informationen zu Kinderbetreuungsgeld

